



# **gemeinde mettmenstetten**

## **Gemeindeverwaltung**

Albisstrasse 2  
8932 Mettmenstetten  
[www.mettmenstetten.ch](http://www.mettmenstetten.ch)

[gemeinde@mettmenstetten.ch](mailto:gemeinde@mettmenstetten.ch)  
Tel. 044 767 90 10

## **Gemeindeversammlung**

Die Stimmberechtigten unserer Gemeinde werden eingeladen zu einer Gemeindeversammlung auf

**Montag, 9. Dezember 2019**

**19.30 Uhr, Mehrzweckhalle Wygarten**

zur Behandlung der folgenden Geschäfte:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Budget/Steuerfuss 2020   | 2 - 10  |
| 2. Behörden-Besoldungsverordnung, Teilrevision  | 11 - 18 |
| 3. Personalverordnung, Neuerlass  | 19 - 24 |
| 4. Förderprogramm „Rationeller Energieverbrauch und alternative Energieerzeugung 2020-2022“, Reglement/Kredit | 25 - 34 |

Die Anträge und weitere Unterlagen liegen in der Gemeindeverwaltung ab 25. November 2019 zur Einsicht auf oder sind unter [www.mettmenstetten.ch](http://www.mettmenstetten.ch) – Politik/Verwaltung – Abstimmungen/Wahlen – Gemeindeversammlung aufgeschaltet.

Gemeinderat

Mettmenstetten, im November 2019

---

## 1. Budget/Steuerfuss 2020

Beantragter Beschluss:

1. Das Budget 2020 wird wie folgt festgelegt:

<b>1 Budget</b>			
<b>Erfolgsrechnung</b>	Gesamtaufwand	Fr.	22'431'200
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	Fr.	11'309'400
	<b>Zu deckender Aufwandüberschuss</b>	<b>Fr.</b>	<b>11'121'800</b>
<b>Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen</b>	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	13'906'200
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	-250'000
	<b>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</b>	<b>Fr.</b>	<b>13'656'200</b>
<b>Investitionsrechnung Finanzvermögen</b>	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	<b>Nettoinvestitionen Finanzvermögen</b>	<b>Fr.</b>	<b>-</b>
<b>2 Steuerfuss</b>			
<b>Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)</b>		<b>Fr.</b>	<b>15'801'282</b>
<b>Steuerfuss</b>			<b>78%</b>
<b>Erfolgsrechnung</b>	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	11'121'800
	Steuerertrag bei 78%	Fr.	12'325'000
	<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>Fr.</b>	<b>-1'203'200</b>
Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem zweckfreien Eigenkapital zugewiesen.			
Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2020 von 78% (Vorjahr 78%) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.			

Auszug/Darstellung aus Budget-Dokumentation gemäss Vorgaben Kanton

## Bericht

### a) Die wirtschaftliche Lage der Gemeinde und ihre mutmassliche Entwicklung

Rückblick (2014-2018):

Das in den letzten Jahren starke Bevölkerungswachstum, mit unterproportionaler Zunahme der Schülerzahl und überproportionalen Aufwandsteigerungen (Pflegefianzierung, Spital, KESB, Soziales), im seinerzeit sehr tiefen Aufwandniveau, prägen den Finanzhaushalt. Trotz insgesamt rückläufiger Steuerkraft konnte die Selbstfinanzierung gehalten werden. Für die vergangenen fünf Jahre steht im Steuerhaushalt den durchschnittlich hohen Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen in der Höhe von 10.5 Mio. Franken eine Selbstfinanzierung von 16.8 Mio. Franken gegenüber, was einem Selbstfinanzierungsgrad von 161 % entspricht. Unter Berücksichtigung der Nettoinvestitionen im Finanzvermögen (5.8 Mio. Franken) resultierte ein Haushaltüberschuss von 0.5 Mio. Franken. Das Nettovermögen beträgt per Ende 2018 24.2 Mio. Franken. Das ist im Vergleich mit den Zürcher Gemeinden ein sehr hoher Wert für die Substanz. Die Gesamtsteuerbelastung (inkl. Sekundarschule) hat in den vergangenen Jahren um einen Prozentpunkt zugenommen (Mittelwert im Kanton stabil). Verglichen mit anderen Gemeinden weist Mettmenstetten für 2018 in keinem Bereich deutlich überdurchschnittlich hohe Aufwendungen aus.

Mit 2.8 Mio. Franken liegt die Selbstfinanzierung im 2018 1.4 Mio. Franken tiefer als im Vorjahr. Tiefere Steuererträge (Nachträge, Quellensteuern, Nachsteuern, Grundstückgewinnsteuern) und höhere Nettoaufwendungen (Verwaltung, Sozialdienst etc.) konnten mit mehr Ressourcenausgleich nicht wettgemacht werden. Der so erzielte Selbstfinanzierungsanteil (13,5 %) liegt auf durchschnittlich hohem Niveau. Mit dem Abschluss 2018 ist die Steuerkraft auf ca. 80 % vom kantonalen Mittelwert zurückgegangen. Die Abhängigkeit vom Ressourcenausgleich hat dadurch wieder deutlich zugenommen. Für 2020 geht deshalb deutlich mehr Finanzausgleich ein.

## Ausblick (2019-2023):

Der von externer Stelle (swissplan.ch) erstellte Finanzplanungsbericht, der auch den Planungshorizont bis 2023 beleuchtet, führt u.a. folgendes aus:

„Der Finanzhaushalt wird von den ausserordentlich hohen Investitionen geprägt. Ohne besondere Erträge (Hohe Grundstückgewinnsteuern, Buchgewinn etc.) kann bereits heute keine überdurchschnittliche Selbstfinanzierung erwartet werden. Die absehbare Entwicklung (Bildung/Schülerzahl, Folgekosten Raumentwicklung, Soziales inkl. KJG, Personalausbau Verwaltung etc.) verknüpft die Erfolgsrechnung weiter. Am Ende der Planung zeichnet sich ein jährliches Defizit von 1 Mio. Franken ab. Die geplanten Investitionen können bloss zu einem Fünftel mit in der Periode erarbeiteten Mitteln finanziert werden. Zur Finanzierung sind Neuschulden von fast 30 Mio. Franken absehbar und am Ende der Planung zeigt sich eine, verglichen mit anderen Haushalten, hohe Nettoschuld von 6 Mio. Franken. Weil aktuell ein hohes Eigenkapital besteht, könnte der Steuerfuss auf dem heutigen Niveau stabil bleiben, langfristig muss die Erfolgsrechnung aber unbedingt ausgeglichen werden. Bei den Gebührenhaushalten muss nach dem Anschluss der ARA an die GVRZ mit einem etwas höheren Tarif gerechnet werden.“

Die grössten Haushalttrisiken sind aktuell bei einem Einbruch im Finanzausgleich (kantonaler Mittelwert Steuerkraft), einem schwächeren Bevölkerungswachstum, höheren Zinsen oder ungünstigen gesetzlichen Veränderungen auszumachen.“

Schwerpunkte der Massnahmen, welche in den nächsten Jahren angegangen werden müssen, werden wie folgt umschrieben:

„Bei der Gemeinde werden die Ziele nur teilweise erreicht und es zeigt sich Handlungsbedarf. In erster Linie muss auf die Selbstfinanzierung geachtet werden. Um die Rechnung ausgleichen und die Selbstfinanzierung in Richtung des angestrebten Minimalwertes (10 %) steigern zu können, sind Verbesserungen von ca. 1 Mio. Franken p.a. nötig. Kann dies nicht mit striktem Kostenmanagement inkl. Leistungsverzicht erzielt werden, müsste der Steuerfuss um vier bis fünf Prozentpunkte höher angesetzt werden. Wird dies verfehlt, können die hohen Schulden nicht plangemäss reduziert werden. Selbstverständlich soll zur Begrenzung der Verschuldung das Investitionsprogramm überprüft werden, bloss wünschbare Projekte haben in der aktuellen investitionsintensiven Phase keinen Platz.“

## b) Stand der Aufgabenerfüllung

Die Politische Gemeinde Mettmenstetten verfügt heute über die Ressourcen, um die Aufgaben vollumfänglich zu erfüllen.

In einem Projekt zur neuen Gemeindeorganisation (NGO 2018+) hat die Politische Gemeinde die Arbeiten und Organisationsformen von Behörden und Verwaltung überprüft, um ausreichend auf künftige Anforderungen vorbereitet zu sein. Konkrete Massnahmen mit dem Ziel eines qualitativen und auch quantitativen Ausbaus der personellen Ressourcen sollen ab 2020 umgesetzt werden.

Gestützt auf gesetzliche und behördliche Bestimmungen hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst, welche grundsätzliche Themen zur Finanzierung betreffen:

- **HRM2, Rechnungslegung, Ressourcenausgleich, Abgrenzung:**  
Der Ressourcenausgleich für die Belange der Politischen Gemeinde wird zeitlich abgegrenzt. In die Eingangsbilanz per 1. Januar 2019 sind entsprechend zwei Abgrenzungen der Ressourcenzuschüsse / Ressourcenabschöpfungen für das Bemessungsjahr (Ausgleichsjahr 2019) und das Bemessungsjahr 2018 (Ausgleichsjahr 2020) aufzunehmen.
- **Mittelfristiges Haushaltgleichgewicht, Ausgestaltung/Festlegung, Aufhebung:**  
Das kantonale Gemeindegesetz, gültig ab 1.1.2018, sah in § 92 Abs. 1 den mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung des Budgets vor. Die Gemeinde Mettmenstetten hatte 2018 den mittelfristigen Ausgleich über eine Regelung zu definieren. In einem Gemeindeerlass wurde beschlossen, dass sich das Haushaltsgleichgewicht auf die folgenden Perioden zu beziehen hat: Total 8 Jahre davon 3 Jahre retrospektiv (Ist-Zahlen), 5 Jahre prospektiv (Budget-Zahlen).

Per 1. Juni 2019 wurde § 92 des kantonale Gemeindegesetzes bereits wieder geändert, womit dort neu gilt:

<sup>1</sup>Der Gemeindesteuerfuss wird grundsätzlich so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets ausgeglichen ist.

<sup>2</sup>Pro Jahr darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3% des Steuerertrages budgetiert werden.

<sup>3</sup>Ist das Finanzvermögen grösser als das Fremdkapital, darf von Abs. 2 abgewichen und bis zur Höhe der Differenz ein Aufwandüberschuss budgetiert werden.

Der Gemeinderat hat daraufhin beschlossen, die im Jahr 2018 erlassenen Bestimmungen zum Haushaltgleichgewicht wieder aufzuheben und ersatzweise keine anderen Festlegungen zu treffen. Damit sind die Ausführungen von § 92 des Gemeindegesetzes (*siehe oben, kursiv*) als alleine verbindlich zu betrachten.

- **Bilanzanpassungsbericht per 1. Januar 2019:**

In der Folge der Umstellungsarbeiten auf HRM2 und nach Erstellung der Budgets 2019 hatten die Gemeinden zwecks Dokumentation des Übergangs von der alten zur neuen Rechnungslegung einen Bilanzanpassungsbericht zu erstellen. Der Gemeinderat hat zeitgerecht über den Bilanzanpassungsbericht beschlossen und diesen mit den notwendigen Beilagen und dem Prüfbericht der Prüfstelle dem Gemeindeamt, Abteilung Gemeindefinanzen, eingereicht.

### c) Erfolgsrechnung, Erläuterungen/Abweichungen Budget 2019/2020

<b>Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)</b>		<b>Budget 2020</b>		<b>Budget 2019</b>	
		<b>Aufwand</b>	<b>Ertrag</b>	<b>Aufwand</b>	<b>Ertrag</b>
0	Allgemeine Verwaltung	2'404'700	570'000	2'066'000	549'200
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1'226'900	111'400	1'121'100	105'100
2	Bildung	9'631'200	849'000	9'046'600	817'600
3	Kultur, Sport und Freizeit	554'500	92'700	504'300	66'800
4	Gesundheit	1'140'400	0	1'033'000	0
5	Soziale Sicherheit	3'560'400	1'236'500	3'111'500	1'090'100
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1'655'200	406'600	2'066'100	423'800
7	Umweltschutz und Raumordnung	1'267'700	883'200	1'114'200	838'500
8	Volkswirtschaft	203'600	724'900	207'400	536'900
9	Finanzen und Steuern	786'600	18'760'100	695'200	18'449'900
<b>Total Aufwand / Ertrag</b>		<b>22'431'200</b>	<b>23'634'400</b>	<b>20'965'400</b>	<b>22'877'900</b>
<b>Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss</b>		<b>1'203'200</b>	<b>0</b>	<b>1'912'500</b>	<b>0</b>
<b>Total</b>		<b>23'634'400</b>	<b>23'634'400</b>	<b>22'877'900</b>	<b>22'877'900</b>

Auszug/Darstellung aus Budget-Dokumentation gemäss Vorgaben Kanton

Die Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres sind erklär- und nachvollziehbar. Zu den einzelnen Begründungen wird auf die entsprechenden Positionen im detaillierten Budget 2020 (vgl. Budget-Details, Erfolgsrechnung, Ziffern 0-9) verwiesen.

#### 0. Allgemeine Verwaltung:

Der Nettoaufwand im Budget 2020 beträgt Fr. 1'834'000, Fr. 317'900 höher als im Budget 2019. Dies im Wesentlichen aufgrund der Auswirkungen der neuen Gemeindeorganisation (NGO 2018+) sowie einer zusätzlichen Stelle in der Finanzverwaltung (30%).

#### 1. Öffentliche Ordnung und Sicherheit:

Der Nettoaufwand im Budget 2020 beträgt Fr. 1'115'500, knapp Fr. 100'000 höher als im Budget 2019. Dies aufgrund steigender Betriebsbeiträge an Betriebs- und Zivilstandsamt und an den Zweckverband Feuerwehr sowie höher erwartete Kosten in Zusammenhang mit der aktuell sehr hohen Bautätigkeit.

#### 2. Bildung:

Die Kostensteigerung im Budget 2020 von rund 6,75% begründet sich mit den steigenden Lohnkosten durch den erhöhten Förderbedarf der Schüler sowie den zusätzlichen Aufwänden im Zusammenhang mit der Erweiterung der Schulanlage. Zudem belasten neu die Abschreibungen der Anschaffung von Hardware sowie die Bereitstellung des provisorischen Schulraums das Budget. Mehrerträge werden bei den Tagesstrukturen aufgrund des erhöhten Betreuungsangebots erwartet.

#### 3. Kultur, Sport und Freizeit:

Der Nettoaufwand beträgt Fr. 461'800, knapp Fr. 25'000 höher als im Budget 2019. Neben höheren Kosten für die Badi ist auch ein neuer Beitrag für den Kulturverein "Bi eus" für den Kostenanstieg verantwortlich (bei hälftiger Rückvergütung durch den Kanton)

#### 4. Gesundheit:

Der Nettoaufwand beträgt Fr. 1'140'400, Fr. 107'400 höher als im Budget 2019. Neben steigenden Kosten in der Langzeitpflege gibt es auch eine deutliche Verschiebung der Kosten vom Spital an Private Unternehmungen wie Senevita. Die Kosten für die ambulante Krankenpflege steigen nur marginal. Auch hier rechnet man mit einer tendenziellen Verschiebung der Spitex Knonaueramt zur privaten Spitex.

#### 5. Soziale Sicherheit:

Der Nettoaufwand beträgt Fr. 2'323'900, etwas über Fr. 300'000 höher als im Budget 2019. Dies aufgrund stark steigender Kosten für Sozialberatung des Sozialdienstes Bezirk Affoltern (SD) sowie höhere Beiträge für Gesetzliche Wirtschaftliche Hilfe.

#### 6. Verkehr und Nachrichtenübermittlung:

Der Nettoaufwand beträgt Fr. 1'248'600, fast Fr. 400'000 tiefer als im Budget 2019. Dafür verantwortlich sind im Wesentlichen die Kategorisierungen in der neuen Anlagebuchhaltung, welche viel tiefere Abschreibungen zur Folge haben. Nachteilig wirkt sich dagegen der seit 2019 neue Beitrag an den Bahninfrastrukturfonds BIF aus, welcher im Vorjahr noch nicht berücksichtigt wurde.

#### 7. Umweltschutz und Raumordnung:

Der Nettoaufwand beträgt Fr. 384'500, Fr. 108'800 höher als im Budget 2019. Neben geplanten Vorhaben im Bereich Biodiversität und Energiestadt ist dafür auch eine Korrektur in der neuen Anlagebuchhaltung bezüglich Abschreibungen verantwortlich.

#### 8. Volkswirtschaft:

Der Nettoertrag beträgt Fr. 521'300, Fr. 191'800 über dem Vorjahresplan. Dies hauptsächlich aufgrund der Ausschüttung einer Jubiläumsdividende der ZKB.

#### 9. Finanzen und Steuern:

Der Nettoertrag beträgt Fr. 17'973'500, Fr. 218'800 höher als im Budget 2019. Einer weiterhin optimistischen Einschätzung der Steuereinnahmen bei immer noch steigenden Bevölkerungszahlen wirkt die tiefere Einschätzung der Grundstückgewinnsteuern aufgrund tendenziell etwas abnehmender Bautätigkeit entgegen.

#### **d) Investitionsrechnung (Beträge im Budget 2020, in Fr.)**

##### **Allgemeine Verwaltung**

10'983'000.00	Raumentwicklungsprojekt Gesamtinvestition 2020. Aufteilung der Kosten der Schule und der Bibliothek (Sanierung alte Sennerei) werden erst nach Abschluss des Projektes vorgenommen. Voraussichtliche Fertigstellung 2021.
80'000.00	Sanierung der Aussentreppe vor dem Gemeindehaus
70'000.00	Sanierung der öffentlichen WC's beim Waagstübli im Gemeindehaus
50'000.00	Erweiterung der Büros der Gemeindeverwaltung im Gemeindehaus, Projekt NGO 2018+ (Neue Gemeinde-Organisation)

##### **Bildung**

77'000.00	Anschaffung Hardware: Laptops für SchülerInnen sowie iPads für den Kindergarten
500'000.00	Renovation des Schulhauses Gramatt: Fensterersatz, Verglasung, Storen
70'000.00	Aufstockung Container auf der Schulwiese inklusive Vorarbeiten und Mobiliar

##### **Verkehr und Nachrichtenübermittlung**

100'000.00	Vorzeitige Teilrealisierung der Verkehrskonzeptes auf dem Schulareal
220'000.00	Sanierung der Leberenstrasse
150'000.00	Sanierung des Dorfkerns von Dachlissen
50'000.00	Sanierung Obere Fischbachstrasse / Langacherstrasse
200'000.00	Ersatzbeschaffung des Kommunalfahrzeuges Meili
100'000.00	Beschaffung eines Nutzfahrzeuges mit Elektroantrieb

##### **Umweltschutz und Raumordnung**

300'000.00	Sanierung Kanalisation
150'000.00	Sanierungen aus Zustandserhebung
134'100.00	Investitionsbeitrag an die Sanierung der ARA Knonau
8'300.00	Investitionsbeitrag an die Sanierung der ARA Obfelden
3'800.00	Investitionsbeitrag an die Sanierung der ARA Zwillikon
-250'000.00	Kanalisationsanschlussgebühren
350'000.00	Planung für die Offenlegung des Loobachs (Stiftung zur Weid)
60'000.00	Sanierung des Dorfbaches, Teilstück Friedhofstrasse bis Gemeindehaus
170'000.00	Offenlegung des Oberdorfbaches, Teilstück Paradisstrasse bis Gut Freudenberg
50'000.00	Sanierung des Tobelbaches Wissenbach

**Finanzvermögen** Keine Investitionen in die Sachanlagen des Finanzvermögens geplant

#### **e) Begründung des Antrags zum Steuerfuss**

Aufgrund der aktuell immer noch guten Ausgangslage und trotz in den nächsten Jahren anstehenden hohen Investitionen mit daraus resultierender erheblicher Verschuldung, beantragt der Gemeinderat, den Steuerfuss pro 2020 bei unverändert 78% zu belassen.

## f) Ausblick: Finanz- und Aufgabenplan 2019-2023

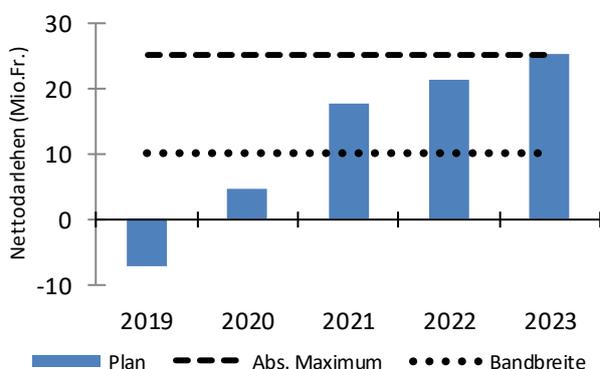
### Zusammenfassung (Auszug/Darstellung gemäss Bericht Finanzplanungsgruppe)

Die bewährte Finanz- und Aufgabenplanung wurde vom Gemeinderat und den Schulpflegen – für die Politische Gemeinde und die Sekundarschulgemeinde Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten gemeinsam – unter Beizug des externen Finanzberaters M. Lehmann, Zürich/swissplan.ch, im rollenden Sinne überarbeitet. Sie zeigt in einer rechtlich unverbindlichen Form die mutmassliche finanzielle Entwicklung der nächsten Jahre auf. Der Planungsprozess umfasst drei Phasen: Analyse der vergangenen Jahre, Finanzpolitisches Ziel und Blick in die Zukunft (Prognosen, Investitionsprogramm nach Prioritäten, Steuerplan, Aufgabenplan, Planerfolgsrechnung und -bilanz, Geldflussrechnung, Kennzahlen).

Nachfolgend werden die Ergebnisse summarisch dargestellt.

#### Begrenzung Fremdverschuldung

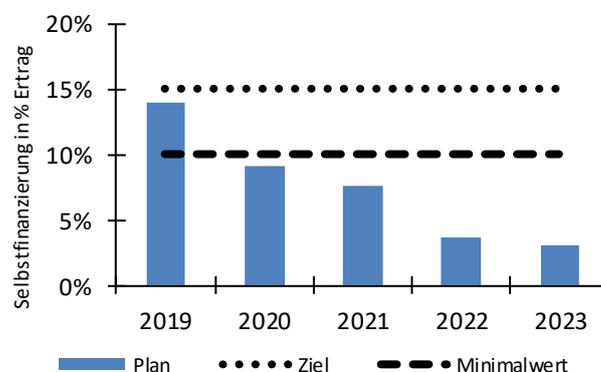
Gesamthaushalt



Die ausserordentlichen Investitionen führen zu einer hohen Darlehensaufnahme. Der Maximalwert von netto 25 Mio. Franken wird am Ende der Planung exakt erreicht.

#### Angemessene Selbstfinanzierung

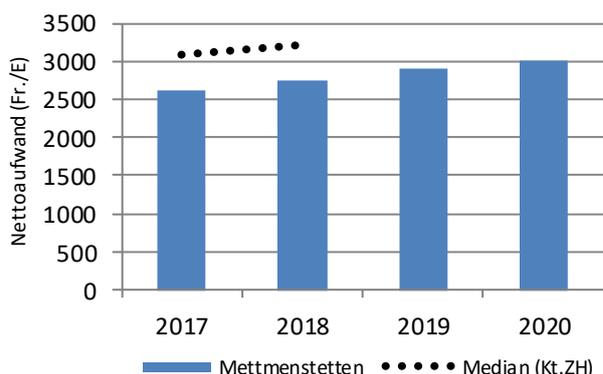
Steuerhaushalt



Ohne hohe Grundstückgewinnsteuern liegt die Selbstfinanzierung bereits ab 2020 unter dem Minimalwert. Durch die Aufwandsteigerung sinkt sie bis zum Ende des Plans auf 3 %, bloss ein Drittel des Minimums.

#### Wirtschaftlichkeitsnachweis

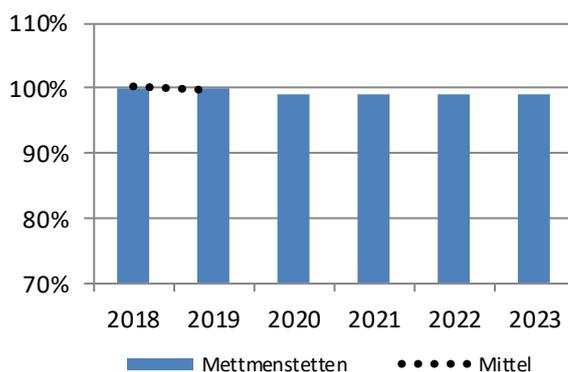
Steuerhaushalt



Aktuell ist das Aufwandniveau unter dem Durchschnitt der zürcherischen Gemeinden.

#### Attraktiver Gesamtsteuerfuss

Steuerhaushalt



Der Plan rechnet ab 2020 mit einem um einen Prozentpunkt tieferen Steuerfuss bei der Sek. Damit dürfte der Gesamtsteuerfuss unter dem kant. Mittelwert liegen.

## Finanzpolitische Ziele

Der Finanzhaushalt soll sich in den nächsten Jahren an folgenden Zielgrössen ausrichten:

### Begrenzung Fremdverschuldung

Die sehr hohen Investitionen in die Raumentwicklung können, bei der Gemeinde, nicht ohne hohe Fremdverschuldung bewältigt werden. Vorübergehend dürfen die Schulden abzüglich Liquidität (Nettodarlehen) auf maximal 25 Mio. Franken ansteigen. Danach soll die Verschuldung innert zehn Jahren wieder auf höchstens 10 Mio. Franken reduziert werden. Dafür ist ein deutlich über 100 %-iger Selbstfinanzierungsgrad nötig. Bei der Sekundarschule wird die Bandbreite mit dem Medianwert des Bruttoverschuldungsanteils der Haushalte im Kanton Zürich festgelegt.

### Messgrösse

*Gemeinde*  
Max. 25 Mio. Franken  
Innert 10 Jahren auf max. 10 Mio. Franken sinkend

*Sekundarschule*  
+/- 4 Mio. Franken

### Angemessene Selbstfinanzierung

Um die üblicherweise anfallenden Investitionen zu decken und die Amortisation der Schulden zu ermöglichen, soll die Selbstfinanzierung in der Regel mindestens 10 % der Erträge ausmachen. Aufgrund der künftig hohen Schulden liegt der Zielwert bei der Gemeinde fünfzig Prozent höher.

### Messgrösse

Mindestens 10 % Selbstfinanzierungsanteil

### Wirtschaftlichkeitsnachweis der laufenden Aufwendungen

In den einzelnen Bereichen sollen die Aufwendungen ohne Begründung nicht über dem kantonalen Mittelwert liegen.

### Messgrösse

Nettokosten vs. Median Kanton Zürich

### Attraktiver Gesamtsteuerfuss

Um im Standortwettbewerb über gute Voraussetzungen zu verfügen wird ein stabiler und möglichst attraktiver, unter dem kantonalen Mittelwert liegender, Steuerfuss angestrebt.

### Messgrösse

Steuerfuss unter kant. Mittelwert

### Kostendeckende Verursacherfinanzierung

Die Tarife der Gebührenhaushalte werden dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit entsprechend festgesetzt und dem Verursacher belastet. Vorübergehend resultierende Ertragsüberschüsse werden in die Spezialfinanzierung übertragen. Der Bestand soll 10 % des Anlagenwertes zu Wiederbeschaffungskosten nicht übersteigen, aktuelle Entwicklungen bezüglich Finanzierung werden berücksichtigt.

### Messgrösse

Stand Spezialfinanzierung

Sollten sich wichtige Rahmenbedingungen in Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Technik so verändern, dass von anderen Planungsannahmen ausgegangen werden muss, wird mit einer Anpassung der Ziele oder anderen geeigneten Massnahmen reagiert.

## Massnahmen

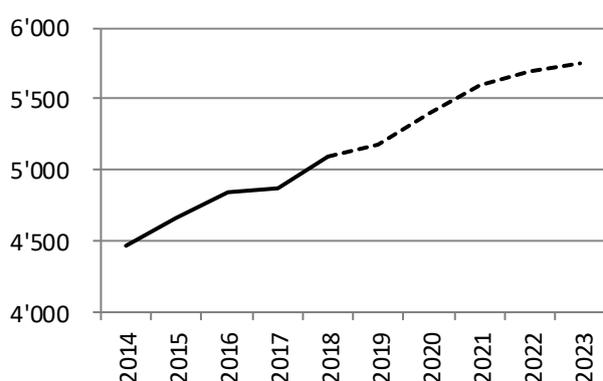
Bei der Politischen Gemeinde werden die Ziele nur teilweise erreicht und es zeigt sich Handlungsbedarf. In erster Linie muss auf die Selbstfinanzierung geachtet werden. Um die Rechnung ausgleichen und die Selbstfinanzierung in Richtung des angestrebten Minimalwertes (10 %) steigern zu können, sind Verbesserungen von ca. 1 Mio. Franken p.a. nötig. Kann dies nicht mit striktem Kostenmanagement inkl. Leistungsverzicht erzielt werden, müsste der Steuerfuss um vier bis fünf Prozentpunkte höher angesetzt werden. Wird dies verfehlt, können die hohen Schulden von 30 Mio. Franken nicht plangemäss reduziert werden. Selbstverständlich soll zur Begrenzung der Verschuldung das Investitionsprogramm überprüft werden, bloss wünschbare Projekte haben in der aktuellen investitionsintensiven Phase keinen Platz. Mit der Veräusserung von (unrentablem) Finanzvermögen könnte die Zunahme der Schulden abgebremst werden.

Die Sekundarschule muss ihr Hauptaugenmerk ebenfalls auf die laufenden Ausgaben legen. Weil das aktuelle Kostenniveau leicht über dem Mittelwert liegt, sollten die im Budget eingesetzten Ausgaben dem Maximalbetrag entsprechen. Im Haushaltvollzug müssen mögliche Verbesserungsmassnahmen konsequent umgesetzt werden.

## Planungsgrundlagen

Aktuell profitiert die Weltkonjunktur von fiskalischen Impulsen in den USA, umgekehrt sind der Euroraum sowie wichtige asiatische Volkswirtschaften in eine Abkühlungsphase eingetreten. Insgesamt überwiegen noch die Zeichen, die auf eine weiche Landung der Weltwirtschaft hindeuten. Die schweizerische Wirtschaft befindet sich in einer guten Gesamtverfassung. Die Beschäftigung steigt und die Arbeitslosenzahlen gehen zurück. Vor diesem Hintergrund dürften die Löhne wieder stärker ansteigen. Wohnbauinvestitionen dürften schwächer ausfallen, umgekehrt wird anhaltend viel für Infrastrukturen ausgegeben. Bei den einzelnen Branchen fällt auf, dass der Rückgang im Finanzsektor abgeschlossen sein dürfte. Die erwartete Inflation bleibt weiterhin tief. Das Zinsniveau in der Schweiz dürfte erst allmählich und zusammen mit der Europäischen Zentralbank zunehmen. Es wird mit positiven, aber etwas moderateren Wachstumsraten der Schweizer Wirtschaft gerechnet. Allerdings bestehen diverse Risiken, welche zu unerwarteten Entwicklungen führen könnten: Eskalation der internationalen Handelskonflikte, allgemeine Weltsicherheitslage (Kündigung INF-Vertrag etc.) und Konfrontationen mit und innerhalb der EU (inkl. Brexit).

### Einwohnerprognose



Aufgrund der Einwohnerprognose und der Analyse der Altersstruktur rechnet der Plan mit einer höheren Schüler- und Klassenzahl.

### Finanzausgleich

Mit einer Steuerkraft von ca. 85 % vom Mittelwert können Zahlungen aus dem Ressourcenausgleich (aktuell bis 95 %) erwartet werden. Entsprechend hängen die gesamthaft verfügbaren Mittel massgeblich von der Entwicklung der kantonalen Steuerkraft ab.

Ausserdem besteht Anspruch (2018: 5 Einwohner) auf demografischen Sonderlastenausgleich; aufgrund der aktuellen Prognose dürfte diese Zahlung künftig zunehmen. Anspruch auf geografisch-topografischen Sonderlastenausgleich besteht nicht.

### Neue Rechnungslegung (HRM2)

Seit diesem Jahr wird die Rechnung nach den Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes abgelegt. Mit dem Bilanzanpassungsbericht per 1.1.2019 sind folgende wesentliche Veränderungen berücksichtigt worden: Eigenkapital +4 Mio. Franken und Nettovermögen +4 Mio. Franken.

Der Finanzausgleich wird ab 2019 zeitlich abgegrenzt. D.h. die in der Erfolgsrechnung abgebildete Zahlung von Ressourcenausgleich stimmt mit der im entsprechenden Jahr erzielten Steuerkraft überein.

## Antrag der Rechnungsprüfungskommission

### 1 Antrag zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2020 der Politischen Gemeinde Mettmenstetten in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 26.09.2019 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

<b>Erfolgsrechnung</b>	Gesamtaufwand	Fr.	22'431'200
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	Fr.	11'309'400
	<b>Zu deckender Aufwandüberschuss</b>	<b>Fr.</b>	<b>11'121'800</b>
<b>Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen</b>	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	13'906'200
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	-250'000
	<b>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</b>	<b>Fr.</b>	<b>13'656'200</b>
<b>Investitionsrechnung Finanzvermögen</b>	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	<b>Nettoinvestitionen Finanzvermögen</b>	<b>Fr.</b>	<b>-</b>

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Mettmenstetten finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2020 der Politischen Gemeinde Mettmenstetten entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zu genehmigen.

### 2 Antrag zum Steuerfuss

<b>Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)</b>	<b>Fr.</b>	<b>15'801'282</b>	
<b>Steuerfuss</b>		<b>78%</b>	
<b>Erfolgsrechnung</b>	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	11'121'800
	Steuerertrag bei 78%	Fr.	12'325'000
	<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>Fr.</b>	<b>-1'203'200</b>

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem zweckfreien Eigenkapital zugewiesen.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2020 gemäss Antrag des Gemeinderats auf 78% (auf Vorjahr 78%) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Auszug/Darstellung aus Budget-Dokumentation gemäss Vorgaben Kanton

Mettmenstetten, 5. November 2019

Rechnungsprüfungskommission Mettmenstetten

## ■ 2. Behörden-Besoldungsverordnung, Teilrevision

Beantragter Beschluss:

1. Dem Erlass einer Behörden-Besoldungsverordnung (Teilrevision der bisherigen Besoldungsverordnung) per 1. Januar 2020 wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an der Verordnung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen allfälliger Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

### Bericht

An der Urnenabstimmung vom 27. September 2017 haben die Stimmbürger der Gemeinde Mettmenstetten den Erlass einer neuen Gemeindeordnung gutgeheissen. Damit wurden den Bestimmungen des per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzten kantonalen Gemeindegesetzes Rechnung getragen und zudem die Politische Gemeinde mit der Primarschulgemeinde zu einer Einheitsgemeinde zusammengeführt. Die Gemeindeordnung ist seit dem 1. Januar 2018 gültig, seit dem 1. Juli 2018 ist die Organisationsform als Einheitsgemeinde verbindlich.

Viele für die Einheitsgemeinde massgebliche Belange wurden bereits in gegenseitiger Absprache und entsprechend der definierten Kompetenzen zwischen Primarschulpflege und Gemeinderat geregelt. Bisher existierte je für die Primarschulgemeinde bzw. Politische Gemeinde eine Besoldungsverordnung, welche die Entschädigung der Behörden, Kommissionen sowie der nebenamtlichen Funktionäre und gleichzeitig das Arbeitsverhältnis des Personals umschreibt.

Diese Verordnungen müssen den jetzt gültigen organisatorischen und formellen Gegebenheiten der Einheitsgemeinde angepasst werden. Zu diesem Zweck werden die beiden existierenden Besoldungsverordnungen aufgehoben und durch eine Behörden-Besoldungsverordnung (anwendbar für die Behörden-/Kommissionsmitglieder sowie Funktionäre) und eine Personalverordnung (anwendbar für die Angestellten) ersetzt.

Insgesamt sind an der überarbeiteten Verordnung nur einige Präzisierungen erfolgt bzw. ist einzig die Entschädigung für das Schulpräsidium (nimmt neu im Gemeinderat Einsitz) angepasst worden. Die Details sind aus der Synopse ersichtlich.

Gemeinderat und Primarschulpflege empfehlen der Gemeindeversammlung, der Teilrevision der Behörden-Besoldungsverordnung zuzustimmen.

## Synopse (Gegenüberstellung Besoldungsverordnung/Behörden-Besoldungsverordnung)

Besoldungsverordnung 2015: Grüner Text: Bestimmung entfällt	Behörden-Besoldungsverordnung 2019: Blauer Text: Neue/geänderte Bestimmungen	Erläuterungen:																		
<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>  <b>Art. 1 Geltungsbereich</b>  Diese Verordnung regelt <ul style="list-style-type: none"> <li>die Entschädigung der Behörden und Kommissionen</li> <li>die Entschädigung der nebenamtlichen Funktionäre</li> <li>das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals</li> </ul> <b>Art. 2 Sprachform</b>  Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen und weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.	<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>  <b>Art. 1 Geltungsbereich</b>  Diese Verordnung regelt <ul style="list-style-type: none"> <li>die Entschädigung der Behörden und Kommissionen</li> <li>die Entschädigung der nebenamtlichen Funktionäre</li> </ul> <b>Art. 2 Sprachform</b>  Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten die Bestimmungen dieser Verordnung für beide Geschlechter, ungeachtet der männlichen und weiblichen Sprachform.	<b>Art. 1</b>  Die Regelung des Arbeitsverhältnisses des Gemeindepersonals wird neu in der Personalverordnung festgehalten.  <b>Art. 2</b>  Formulierung angepasst																		
<b>B. Entschädigung der Behörden und Kommissionen</b>	<b>B. Entschädigung der Behörden und Kommissionen</b>																			
<b>Art. 3 Entschädigung</b>  Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen werden den Mitgliedern folgender Behörden jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet: <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;">a) <b>Gemeinderat</b></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Präsident</td> <td style="text-align: right;">Fr. 30'000.00</td> </tr> <tr> <td>Mitglied</td> <td style="text-align: right;">Fr. 17'000.00</td> </tr> </table>	a) <b>Gemeinderat</b>		Präsident	Fr. 30'000.00	Mitglied	Fr. 17'000.00	<b>Art. 3 Entschädigung</b>  Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen werden den Mitgliedern folgender Behörden jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet (Basis: 2016 = 100): <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;">a) <b>Gemeinderat</b></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Präsident</td> <td style="text-align: right;">Fr. 30'000.00</td> </tr> <tr> <td>Schulpräsidium</td> <td style="text-align: right;">Fr. 30'000.00</td> </tr> <tr> <td>Mitglied</td> <td style="text-align: right;">Fr. 17'000.00</td> </tr> <tr> <td>b) <b>Primarschulpflege</b></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Mitglied (ohne Präsidium)</td> <td style="text-align: right;">Fr. 12'500.00</td> </tr> </table>	a) <b>Gemeinderat</b>		Präsident	Fr. 30'000.00	Schulpräsidium	Fr. 30'000.00	Mitglied	Fr. 17'000.00	b) <b>Primarschulpflege</b>		Mitglied (ohne Präsidium)	Fr. 12'500.00	<b>Art. 3</b>  Indexstand eingefügt  a) Die Entschädigung Schulpräsidium (bisher 22'000) ist neu inkl. Anteil Gemeinderat gleich hoch wie für den Gemeindepräsidenten.  b) Die Primarschulpflege wurde eingefügt und damit verschoben sich die Aufzählungen.
a) <b>Gemeinderat</b>																				
Präsident	Fr. 30'000.00																			
Mitglied	Fr. 17'000.00																			
a) <b>Gemeinderat</b>																				
Präsident	Fr. 30'000.00																			
Schulpräsidium	Fr. 30'000.00																			
Mitglied	Fr. 17'000.00																			
b) <b>Primarschulpflege</b>																				
Mitglied (ohne Präsidium)	Fr. 12'500.00																			

<p>b) <b>Sozialbehörde</b></p> <table border="0"> <tr><td>Präsident</td><td>Fr.</td><td>3'000.00</td></tr> <tr><td>Aktuar</td><td>Fr.</td><td>3'750.00</td></tr> <tr><td>Finanzverwalter</td><td>Fr.</td><td>3'750.00</td></tr> <tr><td>Mitglied</td><td>Fr.</td><td>1'000.00</td></tr> </table> <p>c) <b>Rechnungsprüfungskommission</b></p> <table border="0"> <tr><td>Präsident</td><td>Fr.</td><td>2'500.00</td></tr> <tr><td>Aktuar</td><td>Fr.</td><td>2'000.00</td></tr> <tr><td>Mitglied</td><td>Fr.</td><td>2'000.00</td></tr> </table>	Präsident	Fr.	3'000.00	Aktuar	Fr.	3'750.00	Finanzverwalter	Fr.	3'750.00	Mitglied	Fr.	1'000.00	Präsident	Fr.	2'500.00	Aktuar	Fr.	2'000.00	Mitglied	Fr.	2'000.00	<p>c) <b>Sozialbehörde</b></p> <table border="0"> <tr><td>Präsident</td><td>Fr.</td><td>3'000.00</td></tr> <tr><td>Aktuar</td><td>Fr.</td><td>3'750.00</td></tr> <tr><td>Finanzverwalter</td><td>Fr.</td><td>3'750.00</td></tr> <tr><td>Mitglied</td><td>Fr.</td><td>1'000.00</td></tr> </table> <p>d) <b>Rechnungsprüfungskommission</b></p> <table border="0"> <tr><td>Präsident</td><td>Fr.</td><td>2'500.00</td></tr> <tr><td>Aktuar</td><td>Fr.</td><td>2'000.00</td></tr> <tr><td>Mitglied</td><td>Fr.</td><td>2'000.00</td></tr> </table>	Präsident	Fr.	3'000.00	Aktuar	Fr.	3'750.00	Finanzverwalter	Fr.	3'750.00	Mitglied	Fr.	1'000.00	Präsident	Fr.	2'500.00	Aktuar	Fr.	2'000.00	Mitglied	Fr.	2'000.00	
Präsident	Fr.	3'000.00																																										
Aktuar	Fr.	3'750.00																																										
Finanzverwalter	Fr.	3'750.00																																										
Mitglied	Fr.	1'000.00																																										
Präsident	Fr.	2'500.00																																										
Aktuar	Fr.	2'000.00																																										
Mitglied	Fr.	2'000.00																																										
Präsident	Fr.	3'000.00																																										
Aktuar	Fr.	3'750.00																																										
Finanzverwalter	Fr.	3'750.00																																										
Mitglied	Fr.	1'000.00																																										
Präsident	Fr.	2'500.00																																										
Aktuar	Fr.	2'000.00																																										
Mitglied	Fr.	2'000.00																																										
<p><b>Art. 3.1 Definition Entschädigung</b></p> <p>In der jährlichen Grundentschädigung sind enthalten:</p> <p>a) Aktenstudium sowie Vor- und Nachbearbeitung von Sitzungen</p> <p>b) Gemeindeversammlungen, inkl. Vor- und Nachbearbeitung</p> <p>c) Ressortbezogene Besprechungen oder Sitzungen wie z.B. solche untereinander oder/und den Angestellten der Gemeinde, inkl. dem für die Gemeinde im Auftragsverhältnis arbeitende Tief- und Hochbauingenieur, den Einwohnern, etc., inkl. Vor- und Nachbearbeitung (ausgenommen Kommissions- und Ausschusssitzungen)</p> <p>d) Erledigen von Korrespondenz, soweit diese nicht der Verwaltung übergeben werden kann</p> <p>e) Offizielle Repräsentationsaufgaben wie z.B. Neuzuzügeranlass, Jungbürgerfeier, Bundesfeier, Hauptübung der Feuerwehr, Personalanlässe, etc.</p> <p>f) Auslagen für Büroaufwand, Kommunikation und Fahrspesen innerhalb des Bezirks</p>	<p><b>Art. 3.1 Definition Entschädigung</b></p> <p>In der jährlichen Grundentschädigung sind enthalten:</p> <p>a) Aktenstudium sowie Vor- und Nachbearbeitung von Sitzungen</p> <p>b) Gemeindeversammlungen, inkl. Vor- und Nachbearbeitung</p> <p>c) Ressortbezogene Besprechungen oder Sitzungen wie z.B. solche unter gleicher Behörden (GR und PSP = gleiche Behörde) oder/und den Angestellten der Gemeinde, inkl. dem für die Gemeinde im Auftragsverhältnis arbeitende Tief- und Hochbauingenieur, den Einwohnern, Eltern, Lehrpersonen, etc., inkl. Vor- und Nachbearbeitung (ausgenommen Kommissions- und Ausschusssitzungen)</p> <p>d) Erledigen von Korrespondenz, soweit diese nicht der Verwaltung übergeben werden kann</p> <p>e) Offizielle Repräsentationsaufgaben wie z.B. Neuzuzügeranlass, Jungbürgerfeier, Bundesfeier, Hauptübung der Feuerwehr, Personalanlässe, etc. (Ausgenommen ist, wer offizielle Ansprache führt oder den Anlass organisiert)</p> <p>f) Auslagen für Büroaufwand, Kommunikation und Fahrspesen innerhalb des Bezirks</p>	<p><b>Art. 3.1</b></p> <p>c) Präzisierung</p> <p>e) Präzisierung</p>																																										

<p><b>Art. 4 Beratende Kommissionen</b></p> <p>Für die Mitglieder der beratenden Kommissionen werden die Entschädigungen vom Gemeinderat festgelegt.</p> <p><b>Art. 5 Wahlbüro</b></p> <p>Die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte wird vom Gemeinderat festgelegt.</p> <p><b>Art. 6 Zusätzliche Aufgaben</b></p> <p>Übernimmt ein Behörden- und Kommissionsmitglied oder ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.</p> <p><b>Art. 7 Tag- und Sitzungsgelder</b></p> <p>Zusätzlich zur Grundentschädigung von Art. 3 stehen den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen für die Teilnahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen Tag- respektive Sitzungsgelder in folgendem Umfang zu:</p> <table data-bbox="161 1018 779 1173"> <tr> <td>a) Taggeld für den ganzen Tag</td> <td>Fr.</td> <td>360.00</td> </tr> <tr> <td>b) Taggeld für den halben Tag</td> <td>Fr.</td> <td>180.00</td> </tr> <tr> <td>c) Sitzungsgeld für eine Stunde</td> <td>Fr.</td> <td>45.00</td> </tr> <tr> <td>d) Sitzungsgeld für eine halbe Stunde</td> <td>Fr.</td> <td>22.50</td> </tr> </table> <p><b>Art. 7.1 Definition Tag- und Sitzungsgeld</b></p> <p>a) Um eine Sitzung handelt es sich in der Regel, wenn mit einer Traktandenliste zu einer Sitzung eingeladen und/oder über die Sitzung eine Aktennotiz oder ein Protokoll geführt wird</p>	a) Taggeld für den ganzen Tag	Fr.	360.00	b) Taggeld für den halben Tag	Fr.	180.00	c) Sitzungsgeld für eine Stunde	Fr.	45.00	d) Sitzungsgeld für eine halbe Stunde	Fr.	22.50	<p><b>Art. 4 Beratende Kommissionen</b></p> <p>Für die Mitglieder der beratenden Kommissionen werden die Entschädigungen vom Gemeinderat festgelegt.</p> <p><b>Art. 5 Wahlbüro</b></p> <p>Die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte wird vom Gemeinderat festgelegt.</p> <p><b>Art. 6 Zusätzliche Aufgaben</b></p> <p>Übernimmt ein Behörden- und Kommissionsmitglied oder ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.</p> <p><b>Art. 7 Tag- und Sitzungsgelder</b></p> <p>Zusätzlich zur Grundentschädigung von Art. 3 stehen den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen für die Teilnahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen Tag- respektive Sitzungsgelder in folgendem Umfang zu (Basis: 2016 = 100):</p> <table data-bbox="842 1018 1460 1173"> <tr> <td>a) Taggeld für den ganzen Tag</td> <td>Fr.</td> <td>360.00</td> </tr> <tr> <td>b) Taggeld für den halben Tag</td> <td>Fr.</td> <td>180.00</td> </tr> <tr> <td>c) Sitzungsgeld für eine Stunde</td> <td>Fr.</td> <td>45.00</td> </tr> <tr> <td>d) Sitzungsgeld für eine halbe Stunde</td> <td>Fr.</td> <td>22.50</td> </tr> </table> <p><b>Art. 7.1 Definition Tag- und Sitzungsgeld</b></p> <p>a) Um eine Sitzung handelt es sich in der Regel, wenn mit einer Traktandenliste zu einer Sitzung eingeladen und/oder über die Sitzung eine Aktennotiz oder ein Protokoll geführt wird</p>	a) Taggeld für den ganzen Tag	Fr.	360.00	b) Taggeld für den halben Tag	Fr.	180.00	c) Sitzungsgeld für eine Stunde	Fr.	45.00	d) Sitzungsgeld für eine halbe Stunde	Fr.	22.50	<p><b>Art. 7</b></p> <p>Indexstand eingefügt</p>
a) Taggeld für den ganzen Tag	Fr.	360.00																								
b) Taggeld für den halben Tag	Fr.	180.00																								
c) Sitzungsgeld für eine Stunde	Fr.	45.00																								
d) Sitzungsgeld für eine halbe Stunde	Fr.	22.50																								
a) Taggeld für den ganzen Tag	Fr.	360.00																								
b) Taggeld für den halben Tag	Fr.	180.00																								
c) Sitzungsgeld für eine Stunde	Fr.	45.00																								
d) Sitzungsgeld für eine halbe Stunde	Fr.	22.50																								

<p>b) Sitzungsleiter und/oder Protokollführer, welche nicht bereits eine jährliche Grundentschädigung beziehen, haben für Vor- und Nachbearbeitung zusätzlich zum Sitzungsgeld Anrecht auf 50% des eigentlichen Sitzungsgelds</p> <p>c) Besprechungen oder Sitzungen mit Dritten werden entschädigt, soweit diese nicht in Art. 3.1 genannt sind</p> <p>d) Das Sitzungsgeld wird für/pro angebrochene halbe Stunde entrichtet</p> <p>e) Repräsentationspflichten wie z.B. Feste, Feiern, Einladungen, Jubiläen, Ehrungen, Vereinsanlässe, Veranstaltungen, etc. bis 22.00 Uhr werden entschädigt (ausgenommen in Art. 3.1 genannte)</p> <p>f) Für die Teilnahme an Sitzungen von Zweckverbänden oder anderen überkommunalen Organisationen, als Vertreter/Delegierter der Gemeinde, besteht Anspruch auf ein Tag- oder Sitzungsgeld sofern von dritter Seite kein solches ausgerichtet wird</p>	<p>b) Sitzungsleiter und/oder Protokollführer, welche nicht bereits eine jährliche Grundentschädigung beziehen, haben für Vor- und Nachbearbeitung zusätzlich zum Sitzungsgeld Anrecht auf 50% des eigentlichen Sitzungsgelds</p> <p>c) Besprechungen oder Sitzungen mit Dritten werden entschädigt, soweit diese nicht in Art. 3.1 genannt sind</p> <p>d) Das Sitzungsgeld wird für/pro angebrochene halbe Stunde entrichtet</p> <p>e) Repräsentationspflichten wie z.B. Feste, Feiern, Einladungen, Jubiläen, Ehrungen, Vereinsanlässe, Veranstaltungen, etc. bis 22.00 Uhr werden entschädigt (ausgenommen in Art. 3.1 genannte)</p> <p>f) Für die Teilnahme an Sitzungen von Zweckverbänden oder anderen überkommunalen Organisationen, als Vertreter/Delegierter der Gemeinde, besteht Anspruch auf ein Tag- oder Sitzungsgeld sofern von dritter Seite kein solches ausgerichtet wird</p>	
<p><b>Art. 8 Spesenvergütung</b></p> <p>Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt (ausgenommen die in Art. 3.1 genannten Auslagen).</p>	<p><b>Art. 8 Spesenvergütung</b></p> <p>Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt (ausgenommen die in Art. 3.1 genannten Auslagen).</p>	
<p><b>Art. 9 Teuerungszulagen</b></p> <p>Die Entschädigungen dieser Verordnung werden im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung angepasst.</p>	<p><b>Art. 9 Teuerungszulagen</b></p> <p>Die Entschädigungen dieser Verordnung werden im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung angepasst.</p>	

<p><b>Art. 10 Unfall- und Haftpflichtversicherung</b></p> <p>Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.</p> <p><b>Art. 11 Pensionskasse</b></p> <p>Die Versicherung der Behördenentschädigung bei der Pensionskasse der Gemeinde erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Die entsprechenden Arbeitnehmerbeiträge sind vom Behördenmitglied zu finanzieren, während der Arbeitgeberanteil von der Gemeinde getragen wird.</p>	<p><b>Art. 10 Unfall- und Haftpflichtversicherung</b></p> <p>Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten dazu.</p> <p><b>Art. 11 Pensionskasse</b></p> <p>Die Versicherung der Behördenentschädigung bei der Pensionskasse der Gemeinde erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und Möglichkeiten. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten dazu.</p>	<p><b>Art. 10</b></p> <p>Formulierung angepasst</p> <p><b>Art. 11</b></p> <p>Formulierung angepasst</p>
<p><b>C. Entschädigung der nebenamtlichen Funktionäre</b></p>	<p><b>C. Entschädigung der nebenamtlichen Funktionäre</b></p>	
<p><b>Art. 12 Entschädigung</b></p> <p>Die Entschädigungen des Friedensrichters, des Gemeindevorstandes und Betriebsleitenden sowie der weiteren, in dieser Verordnung nicht aufgeführten Funktionäre (inkl. Feuerwehr und Zivilschutz) werden durch den Gemeinderat festgelegt. Die obigen Bestimmungen gelten sinngemäss.</p>	<p><b>Art. 12 Entschädigung</b></p> <p>Die Entschädigungen des Friedensrichters, des Gemeindevorstandes und Betriebsleitenden sowie der weiteren, in dieser Verordnung nicht aufgeführten Funktionäre (inkl. Feuerwehr und Zivilschutz) werden durch den Gemeinderat festgelegt. Die obigen Bestimmungen gelten sinngemäss.</p>	
<p><b>D. Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals</b></p>		
<p><b>Art. 13 Kantonales Recht</b></p> <p>Soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Vorschriften enthalten sind, gelten für das Gemeindepersonal grundsätzlich die für das Staatspersonal geltenden Erlasse und Bestimmungen, insbesondere das Personalgesetz, die Personalverordnung sowie die Vollzugsverordnung zum Personalgesetz.</p> <p>Abweichende Regelungen (z.B. Kündigungsfrist) werden im Einzelfall im gegenseitigen Einvernehmen in den Arbeitsverträgen festgehalten.</p>		<p><b>Art. 13 – 15</b></p> <p>Die Regelung des Arbeitsverhältnisses des Gemeindepersonals wird neu in der Personalverordnung festgehalten</p>

<p><b>Art. 14 Besoldung</b></p> <p>Die Besoldung des Personals inklusive Lernende wird im Rahmen der Bestimmungen des kantonalen Rechts durch den Gemeinderat festgesetzt. Für das Personal wird ein Einreichungsplan und Funktionsbeschrieb erlassen.</p> <p><b>Art. 15 Lohnanpassungen, Teuerungsausgleich</b></p> <p>Die für das Staatspersonal anwendbaren Beschlüsse über generelle Teuerungszulagen, Realloohnerhöhungen oder Lohnreduktionen gelten in der Regel auch für das Gemeindepersonal.</p> <p>Bei individuellen Lohnerhöhungen und Rückstufungen wird den Richtlinien des Kantons gefolgt. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat Anpassungen vornehmen.</p>		
<p><b>E. Schlussbestimmungen</b></p>	<p><b>D. Schlussbestimmungen</b></p>	<p><b>Bereich E wird zu D</b></p>
<p><b>Art. 16 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2016 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Besoldungsverordnung vom 1. Januar 2002 und die ergänzende Richtlinie des Gemeinderates vom 13. Juni 2002 aufgehoben.</p>	<p><b>Art. 13 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am <a href="#">1. Januar 2020</a> in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die <a href="#">Besoldungsverordnungen der Politischen Gemeinde vom 18. Mai 2015</a> und der <a href="#">Primarschulgemeinde vom 18. Mai 2015</a> aufgehoben.</p>	<p><b>Art. 16 wird zu 13</b></p> <p>Anpassen der Daten und zusammenführen der Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde zur Behörden-Besoldungsverordnung Gemeinde Mettmenstetten.</p>

### **Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderates zur Teilrevision Besoldungsverordnung, neu Behörden-Besoldungsverordnung, geprüft.

Die Anpassung ist aufgrund der eingeführten Einheitsgemeinde per 1. Juli 2018 erfolgt. Gleichzeitig sind die Belange Behörden und Personal in separaten Verordnungen festgehalten.

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung, dem Antrag der Politischen Gemeinde für eine Teilrevision der Behörden-Besoldungsverordnung per 1. Januar 2020 zuzustimmen.

Mettmenstetten, 5. November 2019

Rechnungsprüfungskommission Mettmenstetten

### 3. Personalverordnung, Neuerlass

Beantragter Beschluss:

1. Dem Erlass einer Personalverordnung per 1. Januar 2020 wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an der Verordnung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen allfälliger Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

#### Bericht

An der Urnenabstimmung vom 27. September 2017 haben die Stimmberechtigten der Gemeinde Mettmenstetten den Erlass einer neuen Gemeindeordnung gutgeheissen. Damit wurde den Bestimmungen des per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzten kantonalen Gemeindegesetzes Rechnung getragen und zudem die Politische Gemeinde mit der Primarschulgemeinde zu einer Einheitsgemeinde zusammengeführt. Die Gemeindeordnung ist seit dem 1. Januar 2018 gültig, seit dem 1. Juli 2018 ist die Organisationsform als Einheitsgemeinde verbindlich.

Viele für die Einheitsgemeinde massgebliche Belange wurden bereits in gegenseitiger Absprache und entsprechend der definierten Kompetenzen zwischen Primarschulpflege und Gemeinderat geregelt. Bisher existierte je für die Primarschulgemeinde bzw. Politische Gemeinde eine Besoldungsverordnung, welche die Entschädigung der Behörden, Kommissionen sowie der nebenamtlichen Funktionäre und gleichzeitig das Arbeitsverhältnis des Personals umschreibt.

Diese Verordnungen müssen den jetzt gültigen organisatorischen und formellen Gegebenheiten der Einheitsgemeinde angepasst werden. Zu diesem Zweck werden die beiden existierenden Besoldungsverordnungen aufgehoben und durch eine Behörden-Besoldungsverordnung (anwendbar für die Behörden-/Kommissionsmitglieder sowie Funktionäre) und eine Personalverordnung (anwendbar für die Angestellten) ersetzt.

Die bisherigen in den Besoldungsverordnungen zum Arbeitsverhältnis des Personals gemachten Hinweise waren sehr knapp gehalten. Die neue, auf den 1. Januar 2020 in Kraft tretende Personalverordnung ist nur wenig umfangreicher. Grundlage für die kommunale Personalverordnung bildet nämlich weiterhin das kantonale Recht (Personalgesetz, Personalverordnung, Vollzugsverordnung zum Personalgesetz). Die kommunale Personalverordnung enthält hierzu lediglich ergänzende Bestimmungen. Gegenüber den bisherigen Regelungen erfolgen nur wenige materielle Änderungen, da wie bisher hauptsächlich die umfassenden kantonalen Regelungen zur Anwendung gelangen sollen, wie dies ebenfalls von vielen zürcherischen Gemeinwesen praktiziert wird. Dem Gemeinderat wird im Bedarfsfall ein hinreichender Gestaltungsraum für die Regelung von Detailbestimmungen eingeräumt, wobei die Primarschulpflege gemäss den im Geschäfts- und Kompetenzenreglement des Gemeinderates definierten Grundsätzen der Zusammenarbeit je nach Situation in Form von Mitsprache einbezieht. Die materiellen Anpassungen gegenüber dem kantonalen Personalrecht beschränken sich auf wenige Bestimmungen, für welche aufgrund der Praxiserfahrung eine auf eine Gemeinde unserer Grösse abgestimmte Regelung erwünscht ist. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeit, kleine Stundenlohn- und Aushilfsarbeitsverhältnisse vertraglich regeln zu können, eine einheitliche Kündigungsfrist von 3 Monaten festzulegen sowie das Verfahren bei einer Kündigung infolge mangelhafter Leistung oder unbefriedigenden Verhaltens zu vereinfachen.

Die Personalverordnung gilt für das bei der Politischen Gemeinde beschäftigte Personal inklusive Primarschule, nicht jedoch für das Lehrpersonal, für welches die Bestimmungen des kantonalen Lehrpersonalrechts gelten.

Die Primarschulpflege hat gemäss der neuen Gemeindeordnung die Stellung einer eigenständigen Kommission. Sie ist durch das kantonale Volksschulgesetz im Personalbereich mit Entscheidungskompetenzen ausgestattet, wozu auch in der Gemeindeordnung und im Geschäfts- und Kompetenzreglement des Gemeinderates Umschreibungen erfolgt sind.

Die neue Personalverordnung wurde von Gemeinderat und Primarschulpflege gemeinsam ausgearbeitet.

Gemeinderat und Primarschulpflege empfehlen der Gemeindeversammlung, dem Neuerlass einer Personalverordnung zuzustimmen.

## **Wortlaut:**

### **A. Einleitung**

#### **Art. 1 Sprachform**

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten die Bestimmungen dieser Verordnung für beide Geschlechter, ungeachtet der männlichen und weiblichen Sprachform.

### **B. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieser Verordnung untersteht das Personal der Politischen Gemeinde Mettmensjetten.

<sup>2</sup> Diese Verordnung ist nicht anwendbar auf Lehrpersonen oder diesen gleichgestellte Personen, die gemäss kantonalem Recht dem Lehrpersonalgesetz unterstellt sind. Auf Antrag der Primarschulpflege kann der Gemeinderat für weitere der Primarschulpflege unterstellte Stellen das kantonale Lehrpersonalgesetz als anwendbar erklären.

<sup>3</sup> Enthalten diese Verordnung oder gestützt hierauf erlassene Ausführungsbestimmungen keine Regelung, so finden das kantonale Personalgesetz und seine Ausführungsbestimmungen sinngemäss Anwendung. Im Rahmen dieser Verordnung kann der Gemeinderat in eigener Kompetenz Abweichungen von den kantonalen Ausführungsbestimmungen beschliessen. Der Primarschulpflege steht das Mitspracherecht zu.

<sup>4</sup> Für Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie Funktionäre gilt die Behörden-Besoldungsverordnung.

#### **Art. 3 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Soweit die vorliegende Verordnung keine Regelung enthält, sind die Zuständigkeiten im Personalwesen in der Gemeindeordnung, im ausführenden Geschäfts- und Kompetenzreglement der politischen Gemeinde Mettmensjetten sowie im Geschäftsreglement der Primarschulpflege geregelt.

<sup>2</sup> Wo diese Verordnung das Mitspracherecht der Primarschulpflege vorsieht, holt der Gemeinderat vorgängig die schriftliche Stellungnahme der Primarschulpflege ein. Ist der Gemeinderat mit dem Inhalt der Stellungnahme nicht einverstanden, führt er mit der Primarschulpflege ein Bereinigungsgespräch. Gelingt die Bereinigung, so ist das Ergebnis des Bereinigungsgesprächs für den Gemeinderat verbindlich. Misslingt die Bereinigung, so entscheidet der Gemeinderat.

#### **Art. 4 Personalpolitik**

<sup>1</sup> Die Personalpolitik orientiert sich an den Leistungsaufträgen, den Bedürfnissen der verschiedenen Anspruchsgruppen sowie dem Arbeitsmarktumfeld und den Möglichkeiten des Finanzhaushaltes. Es wird ein sozialpartnerschaftliches Verhältnis angestrebt.

<sup>2</sup> Das Personal wird entsprechend seiner Aufgaben, Eignungen und Fähigkeiten durch Aus- und Weiterbildung gefördert. Es wird für zeitgemässe Arbeitsbedingungen und für die Chancengleichheit von Mann und Frau gesorgt.

### **C. Arbeitsverhältnis**

#### **Art. 5 Stellenplan und Einreihung**

<sup>1</sup> Gemeinderat und Primarschulpflege setzen gemäss den in der Gemeindeordnung festgehaltenen Kompetenzen den Stellenplan für die ihnen übertragenen Aufgabenbereiche fest.

<sup>2</sup> Sie bestimmen bei vergleichbaren Funktionen gemeinsam in welcher Lohnklasse jede Stelle eingereiht wird.

## **Art. 6 Ausschreibung**

<sup>1</sup> Offene Stellen werden in der Regel öffentlich ausgeschrieben.

<sup>2</sup> Die Ausschreibung unterbleibt in Ausnahmefällen, wenn die Stelle durch internes Personal besetzt oder eine Berufung von qualifiziertem Personal erfolgen kann.

## **Art. 7 Entstehung**

<sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlich und wird durch Verfügung begründet.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen (z.B. Stundenlohn-/Aushilfsarbeitsverhältnisse) kann es mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet werden. Dieser kann hinsichtlich des Lohns, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichen.

<sup>3</sup> Der Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen ist ausgeschlossen.

## **Art. 8 Dauer**

<sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis ist in der Regel unbefristet.

<sup>2</sup> Befristete Arbeitsverhältnisse sind grundsätzlich für längstens ein Jahr zulässig und gelten nach deren Ablauf als unbefristet. Erfolgt eine Verlängerung, hat es die Wirkung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses.

## **Art. 9 Beendigung**

Es gelten die Beendigungsgründe gemäss § 16 des kantonalen Personalgesetzes. Wird das Arbeitsverhältnis durch Kündigung beendet, gelten abweichend vom kantonalen Recht die nachfolgenden Bestimmungen.

## **Art. 10 Kündigungsfrist**

<sup>1</sup> Die Kündigungsfrist beträgt nach Ablauf der Probezeit 3 Monate. Vorbehalten bleibt im Einzelfall die Abkürzung oder Verlängerung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen.

<sup>2</sup> Das Arbeitsverhältnis kann jeweils auf Ende eines Monats beendet werden.

## **Art. 11 Kündigung**

<sup>1</sup> Die Kündigung darf gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts nicht missbräuchlich sein und setzt einen sachlich zureichenden Grund voraus. Ein sachlich zureichender Grund besteht namentlich, wenn

- a) mangelhafte Leistungen oder unbefriedigendes Verhalten vorliegen;
- b) eine gesetzliche oder vertragliche Anstellungsbedingung wegfällt;
- c) die Stelle aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen aufgehoben wird und eine andere, zumutbare Stelle nicht angeboten werden kann oder abgelehnt wird;
- d) der Angestellte aus gesundheitlichen Gründen während langer Zeit wiederholt oder dauernd an der Erfüllung der Aufgaben verhindert ist.

<sup>2</sup> Bevor die Kündigung ausgesprochen wird, ist das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Kündigung wird schriftlich mitgeteilt und begründet.

<sup>3</sup> Bei mangelhaften Leistungen oder unbefriedigendem Verhalten erfolgt in der Regel eine schriftliche Verwarnung mit der Androhung, dass im Wiederholungsfall das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird. Eine Bewährungsfrist kann ausgesprochen werden.

<sup>4</sup> Erweist sich die Kündigung als missbräuchlich oder sachlich nicht gerechtfertigt und wird der oder die Angestellte nicht wiedereingestellt, so bemisst sich die Entschädigung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über die missbräuchliche Kündigung. Die Ausrichtung einer Abfindung bleibt vorbehalten.

<sup>5</sup> Die Bestimmungen des kantonalen Rechts betreffend Restrukturierung und Stellenabbau (§ 27 PG und §§ 16a bis 16f VVO) sowie betreffend Weiterbeschäftigung oder Wiedereingliederung im Falle der Invalidität (Sozialstellenplan, § 19 VVO) finden keine Anwendung.

## **D. Rechte und Pflichten**

### **Art. 12 Schutz der Persönlichkeit**

Das Personal hat sowohl im Verkehr mit Dritten als auch gegenüber den Vorgesetzten und im gegenseitigen Verhältnis Anspruch auf Achtung der Persönlichkeit und Schutz der Gesundheit.

### **Art. 13 Lohn**

Die für das Staatspersonal anwendbaren Beschlüsse über generelle Teuerungszulagen, Realloohnerhöhungen oder Lohnreduktionen gelten in der Regel auch für das Personal im Sinne von Art. 2 Abs. 1. Der Gemeinderat kann im Bedarfsfall abweichende Regelungen vornehmen. Der Primarschulpflege steht das Mitspracherecht zu.

### **Art. 14 Mitarbeiterbeurteilung**

Das Personal hat Anspruch auf regelmässige Beurteilung von Leistung und Verhalten. Der Gemeinderat kann die Einzelheiten regeln. Der Primarschulpflege wird diese Aufgabe für das ihr unterstellte Personal übertragen.

### **Art. 15 Arbeitszeit, Ferien**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Regelungen erlassen zum Umfang der Arbeitszeit, der Ferien und Ruhetage sowie zum Anspruch auf Ausgleich oder Vergütung von Überzeit, Nacht-, Sonntags- und Schichtarbeit sowie Pikettdienst. Der Primarschulpflege steht das Mitspracherecht zu.

<sup>2</sup> Das Personal kann auch ausserhalb der ordentlichen Dienstzeit und über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen werden, wenn es der Dienst erfordert und soweit es zumutbar ist.

### **Art. 16 Pflichten**

Das Personal ist verpflichtet:

- a) seine Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und die Interessen der Arbeitgeberin wahrzunehmen und zu fördern;
- b) Verfassung, Gesetze und Verordnungen sowie Dienstvorschriften und rechtmässige Anordnungen der Vorgesetzten gewissenhaft und vernünftig zu befolgen;
- c) die ihm übertragenen Aufgaben ordnungsgemäss, initiativ und sorgfältig zu erfüllen und sich für eine effiziente und wirtschaftliche Arbeitsweise einzusetzen;
- d) die Arbeitszeit ausschliesslich für die dienstlichen Aufgaben zu verwenden;
- e) sich im Verkehr mit dem Publikum, den Vorgesetzten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern höflich, taktvoll und hilfsbereit zu verhalten;

- f) keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere anzunehmen oder sich versprechen zu lassen. Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert;
- g) zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.

## **E. Dienstausssetzung**

### **Art. 17 Krankheit und Unfall**

Das Personal wird im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen gegen Berufs- und Nichtberufsunfall versichert. Zudem kann eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen werden. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten dazu (Dauer, Prämien, etc.).

### **Art. 18 Personalvorsorgeeinrichtung**

Der Gemeinderat ist für den Abschluss und die Auflösung von Verträgen über die Personalvorsorge gemäss den Bestimmungen über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) zuständig.

## **F. Mitsprache des Personals**

### **Art. 19 Vernehmlassung**

Vor dem Erlass und vor der Änderung von Bestimmungen über das Personalwesen steht dem Personal das Recht der Vernehmlassung zu.

## **G. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 20 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Art. 13 bis 15 der Besoldungsverordnung der politischen Gemeinde Mettmenstetten vom 18. Mai 2015 sowie der Art. 5 Abs. 3 der Besoldungsverordnung der Primarschulgemeinde Mettmenstetten vom 18. Mai 2015 und alle weiteren im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

### **Art. 21 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Für alle beim Inkrafttreten dieser Personalverordnung bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt die neuen Bestimmungen der Personalverordnung, Ausführungserlasse eingeschlossen. Diese gehen früheren Bestimmungen in jedem Fall vor.

<sup>2</sup> Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Personalverordnung bereits gekündigt, aber noch nicht beendet sind, gilt bisheriges Recht.

## **Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderates zur Personalverordnung, Neuerlass geprüft.

Die existierende Besoldungsverordnung von 2015 wurde aufgrund der eingeführten Einheitsgemeinde per 1. Juli 2018 überarbeitet. In diesem Zusammenhang sind die Personalrechte aus der Besoldungsverordnung ausgelöst und in einem Neuerlass geregelt worden. Die RPK findet die Unterteilung sinnvoll.

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung, dem Antrag der Politischen Gemeinde für eine Personalverordnung, Neuerlass, per 1. Januar 2020 zuzustimmen.

Mettmenstetten, 5. November 2019

Rechnungsprüfungskommission Mettmenstetten

#### ■ 4. Förderprogramm „Rationeller Energieverbrauch und alternative Energieerzeugung 2020-2022“, Reglement/Kredit

Beantragter Beschluss:

1. Dem Erlass eines überarbeiteten Reglements Förderprogramm „Rationeller Energieverbrauch und alternative Energieerzeugung 2020-2022“ mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2020 wird zugestimmt.
2. Zur Umsetzung des Förderprogramms werden für den Zeitraum 2020-2022 jährliche Kredite von Fr. 50'000.00, gesamthaft maximal Fr. 150'000.00 zulasten der entsprechenden Investitionsrechnungen bewilligt.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

#### **Bericht**

##### **a) Ausgangslage**

In seinem im Jahre 2011 festgesetzten Leitbild hat der Gemeinderat Mettmenstetten festgehalten, dass sich die Gemeinde bei ihren Entscheidungen von der Nachhaltigkeit leiten lässt. Danach wurden gezielt die Voraussetzungen zur Erlangung des Labels „Energistadt“ geschaffen. Wichtige Meilensteine dafür bildeten der Erlass eines Energie-Leitbildes und eines darauf abgestützten Massnahmenplans sowie die Einsetzung einer Energiekommission, welche mit der Umsetzung von Massnahmen im Energiebereich beauftragt ist.

2014 wurde die Gemeinde Mettmenstetten mit dem Label "Energistadt" ausgezeichnet, 2018 konnte die Rezertifizierung mit einem deutlich verbesserten Resultat (neu 67 %, vorher 54 % der möglichen Punkte) erfolgreich abgeschlossen werden. Das Label Energistadt ist ein Leistungsausweis für Gemeinden, die eine nachhaltige kommunale Energiepolitik in folgenden Belangen vorleben und umsetzen:

- Entwicklungsplanung, Raumordnung
- Kommunale Gebäude, Anlagen
- Versorgung, Entsorgung
- Mobilität
- Interne Organisation
- Kommunikation, Kooperation

Das Label Energistadt ist ein Bekenntnis, dass ein aktiver Beitrag zur Senkung des Energieverbrauchs und zum Klimaschutz geleistet wird. Die Behörden wollen damit erneuerbare Energien und umweltverträgliche Mobilität fördern und auf eine effiziente Nutzung der Ressourcen setzen. In Kooperation mit Bund und Kanton soll der Prozess in Richtung einer nachhaltigen Entwicklung wirkungsvoll begleitet und unterstützt werden.

Von wichtiger Bedeutung sind der Einbezug und die Mitwirkung der gesamten Bevölkerung. Den Behörden kommt die Rolle des Informators und Motivators zuteil, weil die Behörden und die Gemeinde-/Stadtverwaltungen die definierten Ziele nicht mit eigenen Aktivitäten zu erreichen vermögen.

Um dieser Rolle gerecht zu werden und insbesondere um die Chancen der Zielerreichung zu erhöhen, ist der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2016 ein Reglement Förderprogramm „Rationeller Energieverbrauch und alternative Energieerzeugung“ zur Festsetzung unterbreitet worden. Die Stimmbürgerschaft hat eine klares Bekenntnis zur Unterstützung der energiepolitischen Absichten abgegeben und für die Jahre 2017-2019 jährliche Ausgaben von maximal Fr. 50'000.00 bewilligt.

##### **b) Erkenntnisse aus Förderprogramm**

Das Energieprogramm läuft Ende 2019 aus, der Gemeinderat möchte ein modifiziertes Reglement für weitere 3 Jahre durch die Gemeindeversammlung festsetzen lassen. Welche Erkenntnisse/Erfahrungen liegen vor?

Die in den Jahren 2017-2018 unterstützten Vorhaben sind in der folgenden Tabelle aufgeführt - die Angaben zur Förderung im Jahr 2019 liegen erst nach Abschluss des Kalenderjahres vor, dürften sich aufgrund der eingegangenen Gesuche, Stand September 2019, im Bereich zwischen Fr. 10'000.00 bis Fr. 20'000.00 bewegen.

Fördergegenstand	2017		2018	
	Anzahl Gesuche	Förderbeitrag	Anzahl Gesuche	Förderbeitrag
2.1 Ersatz bestehender Elektroheizungen durch Heizsysteme auf Basis erneuerbarer Energien	1	1'000	1	2'000
2.2 Ersatz fossiler Heizungssysteme durch Heizsysteme auf Basis erneuerbarer Energien				
2.2.1 Wärmepumpen mit Erdwärmesonden	1	2'000	7	14'000
2.2.2 Wärmepumpen ohne Erdwärmesonden	1	1'000	3	3'000
2.2.3 Holzfeuerungen	-		-	-
2.3 Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Beratungsbericht (GEAK Plus)	1	300	-	
2.4 Mobility-Genossenschaftsbeitrag	-		2	500
2.5 Freie Fördergesuche	2	2'000	-	
Total	6	7'300	13	19'500

Die Zahl der genehmigten Gesuche stieg von 6 im Jahr 2017 auf 13 im Jahr 2018, die Fördersumme betrug Fr. 7'300.00 bzw. Fr. 19'500.00. Die Zunahme der genehmigten Gesuche in den ersten beiden Jahren ist wahrscheinlich vor allem auf eine steigende Bekanntheit des Förderprogramms zurückzuführen.

Die verschiedenen Fördergesuche verteilen sich auf alle Fördergegenstände, mit Ausnahme der Förderung des Heizungsersatzes mit einer Holzheizung, für die noch kein Unterstützungsgesuch gestellt wurde. Am meisten Fördergesuche wurden bisher für den Ersatz fossiler Heizungssysteme durch Wärmepumpen mit Erdwärmesonden genehmigt. Es handelt sich dabei um den Fördergegenstand mit dem höchsten Förderbeitrag pro Gesuch.

Die 19 Gesuchsteller, denen für die Jahre 2017 und 2018 ein Förderbeitrag ausgerichtet wurde, sind befragt worden. 13 Gesuchsteller haben die Umfrage beantwortet; diese kann daher als bedingt repräsentativ bezeichnet und folgendes Fazit gezogen werden:

- Bei einem Teil der Projekte hat das Förderprogramm zu einer Projektumsetzung beigetragen.
- Die Hauptmotivation war eindeutig, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, gefolgt von Energiekosteneinsparungen.
- Die meisten Beitragsempfänger haben anderen Liegenschaftsbesitzer vom geförderten Projekt erzählt und offenbar haben laut Aussagen der Beitragsempfänger diese Personen dann ähnliche Projekte in Angriff genommen, was eine zusätzliche positive Wirkung ergibt.
- Die Mehrheit der Angefragten würde eine Erhöhung der Förderbeiträge begrüßen, damit mehr Projekte ausgelöst werden können – zudem wird ein fester Förderbeitrag gewünscht.

### c) Handlungsbedarf

Energiekommission und Gemeinderat erkennen folgende Handlungsbereiche:

- **Heizungssysteme**  
Während mittlerweile zwar etwas mehr als die Hälfte der Heizungssysteme in Mettmenstetten auf der Nutzung erneuerbarer Energien basieren, bestehen immer noch etwa 480 Öl-, 39 Gas- sowie 56 Elektroheizungen. Um einen möglichst grossen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, ist ein weiterer Ersatz der entsprechenden Anlagen durch Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien erforderlich.

- **Gebäudemodernisierungen**

Der Bedarf zur energetischen Modernisierung der Gebäudehüllen ist nach wie vor gross. Da beim Kanton bereits ein umfassendes Förderprogramm besteht, kann von kommunalen Leistungen abgesehen werden. Sinnvoll ist es weiterhin auf eine Förderung des GEAK Plus zu setzen, da die umfassende Beratung ein wesentlicher Schritt für entsprechende Modernisierungen darstellt.

- **Mobilität**

Es besteht ein grosser Bedarf zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen aus dem Mobilitätsbereich. Allerdings verfügt hier die Gemeinde über relativ wenig Handlungsspielraum und zudem reichen für eine wirkungsvolle Förderung emissionsfreier Motorfahrzeuge die finanziellen Mittel der Gemeinde nicht aus.

Der Bedarf zur Verkehrsvermeidung bleibt weiterhin hoch und damit macht auch eine weitere Unterstützung der kombinierten Mobilität und des Car-Sharings Sinn.

- **Solarenergie / solarthermische Anlagen**

Zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromproduktion bieten sich Photovoltaikanlagen an. Es bestehen zwar auf Bundesebene Förderinstrumente. Diese stehen allerdings nur in begrenztem Umfang zur Verfügung. Dementsprechend macht es Sinn, dass die Gemeinde hier zusätzlich aktiv wird. Strom wird meistens nicht nur für den Ersteller/die Erstellerin einer Anlage produziert, sondern wird auch ins Netz eingespeist zum Verbrauch durch andere. Dies eröffnet im Prinzip die Möglichkeit, eine stärkere Förderung des Solarstroms durch die Stromverbraucher/innen vorzusehen. Der Aufbau eines entsprechenden Förder-systems ist allerdings komplex, weshalb es sich anbietet, bis auf weiteres Photovoltaikanlagen, wie für andere Fördergegenstände auch, durch die Gemeinde mit einem Beitrag zu fördern. Gefördert werden soll neu auch die Solarenergie mit solarthermischen Anlagen für die Warmwasserproduktion oder die Heizung.

#### **d) Fortführung des Förderprogramms**

Aus Sicht des Gemeinderates sprechen folgende Gründe für eine Weiterführung des Förderprogramms:

- Umsetzung der in unserer Gemeinde definierten Massnahmen (Legislaturziele, Energieleitbild sowie Label Energiestadt)
- Es besteht eine Nachfrage für entsprechende Unterstützung.
- In den letzten Jahren wurden bei der Erhöhung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in Mettmenstetten Fortschritte erzielt; grundsätzlich bleibt die Herausforderung für entsprechende Veränderungen allerdings nach wie vor gross.
- Die Klimathematik hat an Dringlichkeit gewonnen, da es klarer geworden ist, wie wichtig die Einhaltung des 1.5 °C Ziels des Pariser Übereinkommens ist und wie wenige Treibhausgasemissionen noch emittiert werden können, damit dieses Ziel noch eingehalten werden kann – im Sinne von: „global denken – lokal handeln“).
- Das Förderprogramm des Kantons Zürich und die Förderung des Bundes weisen nach wie vor Lücken auf; es ist zwar denkbar, dass der Kanton Zürich oder der Bund ihr Förderprogramm in den nächsten Jahren erweitern; doch wären dies Prozesse, die wiederum längere Zeit in Anspruch nehmen würden.

#### **e) Änderungen gegenüber bisherigem Förderreglement**

Die wesentlichen Änderungen neues/bisheriges Reglement betreffen:

- Hinweis auf zukünftige Aktualisierung des Energieleitbilds
- Übernahme der bereits früher beschlossenen Änderungen bezüglich der Förderung des Ersatzes von Elektroheizungen in den Haupttext
- Streichung der Anforderung eines Beratungsberichts für die Förderung des Ersatzes von Heizungssystemen
- Aufnahme Photovoltaikanlagen sowie Solarkollektoren als neue Fördergegenstände
- Erwähnung von Energiespeicherlösungen unter dem Fördergegenstand «Freie Fördergesuche».
- Weitergehende Befugnis zur Reduktion oder Aufhebung von Fördergegenständen für den Gemeinderat
- Präzisierung, dass bei den auf Gesuch hin möglichen höheren Förderbeiträgen für Mehrfamilienhäuser für Wärmepumpen mit Erdwärmesonden oder Holzfeuerungen die erwähnten Beträge als Maximalbeträge zu verstehen sind. Ergänzung, dass entsprechende Gesuche vor Baubeginn einzureichen sind.
- Ergänzung, dass vorgesehen ist, den gesamten zur Verfügung stehenden Betrag von Fr. 50'000.00 pro Kalenderjahr auszuschöpfen, dass dazu ein Gesamtbetrag von Fr. 150'000.00 über die Reglements-dauer von drei Jahren gilt und pro Kalenderjahr nicht beanspruchte Beträge jeweils auf das Folgejahr übertragen werden.

## **f) Schlussbemerkung**

Aufgrund der bisher mit dem Förderprogramm gemachten Erfahrungen und des anhaltenden und sogar noch dringlich werdenden Handlungsdrucks zum Schutz des Klimas spricht sich der Gemeinderat für eine Weiterführung eines angepassten Förderprogramms für den Zeitraum 2020-2022 aus.

## **g) Wortlaut Förderprogramm**

### **1 Zielsetzung**

Im Rahmen des Programms „Energistadt – Mettmenstetten handelt energiebewusst“ hat sich der Gemeinderat entschieden, mit einem Förderprogramm die Mettmenstetter Einwohner zu ermuntern, ihren Energiebedarf zu überprüfen, wo immer möglich zu reduzieren und durch erneuerbare Energien zu decken.

Das Förderprogramm ist eine Konsequenz aus dem Energieleitbild der Energistadt Mettmenstetten und dient dazu, die in diesem Leitbild beschriebenen Ziele zu erreichen. Mit den Förderbeiträgen wird die effiziente und umweltschonende Energienutzung auf dem Gebiet der Gemeinde Mettmenstetten unterstützt.

Das Förderprogramm „Rationeller Energieverbrauch und alternative Energieerzeugung“ richtet sich an Mettmenstetter Einwohner und Einwohnerinnen (Fördergegenstand 2.4) respektive Grundeigentümer und Gewerbebetriebe mit Liegenschaften auf Mettmenstetter Gemeindegebiet (Fördergegenstand 2.1., 2.2, 2.3, 2.5, 2.6 und 2.7). Ausdrücklich ausgeschlossen vom Förderprogramm sind Vereine und öffentlich-rechtliche Körperschaften. Es soll mithelfen, den Energieverbrauch der gesamten Gemeinde rationell zu gestalten und wo immer möglich erneuerbare Energiequellen zu verwenden.

Es berücksichtigt weitere Förderprogramme, insbesondere das Förderprogramm Energie der Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) sowie die eidgenössischen Förderbeiträge für Photovoltaik sowie für Pilotprojekte und Forschung.

### **2 Fördergegenstände**

Im Energieleitbild der Gemeinde Mettmenstetten wurden folgende Ziele bis 2020 definiert, die Aktivitäten Privater betreffen und die die Gemeinde mitbeeinflussen kann; als Basis gilt das Jahr 2010:

1. Neubauten werden zu über 90% mit erneuerbaren Energien beheizt
2. 25% Ersatz der bestehenden Elektroheizungen
3. Reduktion des CO<sub>2</sub> Ausstosses aus Ölheizungen um 25%
4. Mindestens 1 m<sup>2</sup> installierte Solaranlagen pro Einwohner
5. 100 kantonale geförderte Gebäudehüllensanierungen
6. Anzahl Carsharing-Nutzer + 50%

Während die Ziele 1 und 4 ohne weitere Fördermassnahmen erreicht werden können, bedürfen die Ziele 2, 3, 5 und 6 zur Zielerreichung weiterer Förderung.

Mit einer Anpassung des Leitbildes ab 2020 werden weitergehende Ziele bis 2030 formuliert.

Die im Folgenden definierten Fördergegenstände sind darauf ausgerichtet, die im Energieleitbild für 2020 definierten Ziele zu erreichen und ausserdem zur Erreichung der neu zu formulierenden Ziele für 2030 beizutragen. Sie können vom Gemeinderat durch weitere flankierende Massnahmen ergänzt und unterstützt werden.

#### **2.1 Ersatz bestehender Elektrodirektheizungen durch Heizsysteme auf Basis erneuerbarer Energien**

Elektro-Direktheizungen verantworten schweizweit ca. 4% des Elektrizitätsverbrauchs. Aus verschiedenen Gründen sind in Mettmenstetten noch diverse Elektro-Direktheizungen in Betrieb. Für einen Heizungsersatz können je nach Gebäude hohe Kosten entstehen. Es gibt derzeit keine kantonalen Förderbeiträge.

Da eine Elektroheizung eine sehr hohe Lebenserwartung aufweist, kann der Ersatz lange hinausgezögert werden. Die Förderung seitens der Gemeinde soll die Entscheidung zur Heizungserneuerung erleichtern.

Dieser Fördergegenstand unterstützt direkt die Erreichung des 2. Zieles aus dem Energieleitbild.

#### a) Förderung

Im Rahmen des Förderprogramms unterstützt die Gemeinde Mettmenstetten den Ersatz von Elektro-Direktheizungen wie folgt:

- Ersatzsystem mit Wärmepumpe mit Erdwärmesonden Fr. 2'000.00 pro Gebäude.
- Ersatzsystem mit Wärmepumpe ohne Erdwärmesonden Fr. 1'000.00 pro Gebäude.
- Ersatzsystem mit Holzfeuerung Fr. 1'000.00 pro Gebäude.

#### b) Bedingungen / Einschränkungen

- Der Ersatz darf nicht auf nicht erneuerbaren Energieträgern beruhen.
- Weitere Bestimmungen gemäss Punkt 3.2.

## **2.2 Ersatz fossiler Heizungssysteme durch Heizsysteme auf Basis erneuerbarer Energien**

Schweizweit werden rund 40% aller Gebäude mit Heizöl und rund 20% mit Erdgas beheizt. Damit verursachen die Heizungen rund 30% der Schweizer Treibhausgasemissionen. Heizsysteme auf Basis erneuerbarer Energien sind bei Neubauten häufig kosteneffizient; beim Heizungersatz sind sie jedoch oft vergleichsweise teuer und unrentabel. Für den Ersatz fossiler Heizsysteme bestehen von Seiten des Kantons gegenwärtig keine Förderungen.

Der Heizungersatz wird sinnvollerweise in Abstimmung mit einer Planung von Effizienzmassnahmen an der Gebäudehülle vorgenommen. Daher wird eine Gesamtschau des Gebäudes in Form eines Gebäudeenergieausweises mit Beratungsbericht (GEAK Plus) gefördert (siehe Fördergegenstand 2.3).

Dieser Fördergegenstand unterstützt direkt die Erreichung des 3. Zieles aus dem Energieleitbild.

### **2.2.1 Wärmepumpen mit Erdwärmesonden**

Wärmepumpen mit Erdsonden weisen, bezogen auf den Verbrauch von Primärenergien, den besten Wirkungsgrad auf. Durch die Nutzung der Erdwärme können mit 1 kWh Strom ca. 3-4 kWh Wärme erzeugt werden. Damit sind Wärmepumpen im Betrieb günstig. Das Erstellen der Erdwärmesonden bedingt allerdings einen beträchtlichen Investitionsaufwand.

#### a) Förderung

Die Gemeinde Mettmenstetten fördert den Ersatz einer fossilen Heizungsanlage durch eine Wärmepumpenheizung mit Erdwärmesonden mit Fr. 2'000.00 pro Heizungersatz.

Für grössere Objekte (Mehrfamilienhäuser) kann die Gemeinde auf Gesuch des Bauherrn höhere Fördergelder sprechen. Diese betragen bis zu Fr. 4'000.00 pro 10'000 l Öl / 10'000 m<sup>3</sup> Erdgas (Mittel des Verbrauchs der letzten drei ganzen Kalenderjahre).

#### b) Bedingungen / Einschränkungen

- Bestimmungen gemäss Punkt 3.2.

### **2.2.2 Wärmepumpen ohne Erdwärmesonden**

Aus bohrtechnischen Gründen kann die Erstellung einer Erdsonde bisweilen nicht umgesetzt werden. Obwohl Luft-Wasser-Wärmepumpen einen geringeren Wirkungsgrad aufweisen als Erdwärmepumpen, sind sie in diesen Fällen eine sinnvolle Alternative um den durch Öl- respektive Gasheizung verursachten CO<sub>2</sub> Ausstoss zu reduzieren.

#### a) Förderung

Die Gemeinde Mettmenstetten fördert den Ersatz einer fossilen Heizungsanlage durch eine Luft-Wasser-Wärmepumpenheizung mit Fr. 1'000.00 pro Heizungsersatz.

#### b) Bedingungen / Einschränkungen

- Bestimmungen gemäss Punkt 3.2.

### 2.2.3 Holzfeuerungen

Obwohl Holzfeuerungen keinen besseren Wirkungsgrad erzielen als fossile Verbrennungsheizungen, stellen sie aufgrund des nachwachsenden Rohstoffs Holz einen CO<sub>2</sub> neutralen Heizungsersatz dar und helfen mit, den CO<sub>2</sub>-Ausstoss aus fossilen Heizungsanlagen zu reduzieren.

#### a) Förderung

Die Gemeinde Mettmenstetten fördert den Ersatz einer fossilen Heizungsanlage durch eine Holzheizung (Pellets, Holzschnittel oder Stückholz) mit Fr. 1'000.00 pro Heizungsersatz.

Für grössere Objekte (Mehrfamilienhäuser) kann die Gemeinde auf Gesuch des Bauherrn höhere Fördergelder sprechen. Diese betragen bis zu Fr. 2'000.00 pro 10'000 l Öl / 10'000 m<sup>3</sup> Erdgas (Mittel des Verbrauchs der letzten drei ganzen Kalenderjahre).

#### b) Bedingungen / Einschränkungen

- Holzheizungen werden nur gefördert, wenn das gesamte Gebäudevolumen damit beheizt wird (keine Förderung von Cheminées, Schwedenöfen oder anderweitigen Zusatzheizungen).
- Weitere Bestimmungen gemäss Punkt 3.2.

### 2.3 Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Beratungsbericht (GEAK Plus)

Der Gebäudesektor ist für ca. 30% der Schweizer Treibhausgasemissionen verantwortlich, wobei ein Grossteil auf Altbauten fällt. Entsprechend liegt in der energetischen Modernisierung von Altbauten ein grosses Sparpotenzial, das trotz bestehender Förderungen ungenügend ausgeschöpft wird.

Der GEAK Plus zeigt, wie viel Energie ein Gebäude für Heizung, Warmwasser, Beleuchtung und anderes benötigt und beinhaltet einen Beratungsbericht, welcher das energetische Verbesserungspotenzial von Gebäudetechnik und Gebäudehülle aufzeigt. Des Weiteren schlägt er Massnahmen für die bauliche und gebäudetechnische Sanierung vor. Damit dient der GEAK Plus direkt als Grundlage für die Planung von energetischen Modernisierungsmassnahmen.

Dieser Fördergegenstand unterstützt die Erreichung des 5. Zieles aus dem Energieleitbild.

#### a) Förderung

Im Rahmen des Förderprogramms übernimmt die Gemeinde Mettmenstetten für die Erstellung eines GEAK Plus einen Kostenanteil von Fr. 500.00 pro Objekt.

Werden aufgrund eines GEAK Plus energetische Modernisierungsmassnahmen umgesetzt, werden die vollen Kosten des GEAK Plus rückerstattet (abzüglich bereits geleisteter Fördergelder).

#### b) Bedingungen / Einschränkungen

- Der Förderbeitrag wird nur für den GEAK Plus ausgerichtet und enthält zwingend einen Beratungsbericht mit folgendem Inhalt:
  - Spezifische Energiesparpotenziale
  - Vorschläge für Modernisierungsmassnahmen
  - Kosten und Wirtschaftlichkeit der Massnahmen

- Der Förderbeitrag GEAK Plus wird nur für bestehende Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser ausgerichtet. Neubauten werden nicht unterstützt.
- Der GEAK Plus muss von einem zertifizierten Experten erstellt werden (siehe [www.geak.ch](http://www.geak.ch)).
- Das Gesuch mit Kopie GEAK, Beratungsbericht sowie Rechnungskopie, muss spätestens 2 Monate nach Erstellungsdatum des Ausweises bei der Gemeinde eintreffen.
- Maximal ist ein GEAK pro Objekt förderberechtigt und kann für ein Gebäude nur einmal beansprucht werden (massgebend ist der eidgenössische Gebäude-Identifikator [EGID]).
- Werden aufgrund von Heizungersatz oder Gebäudesanierung die vollen Kosten des GEAK geltend gemacht, muss gleichzeitig mit dem Antrag der Nachweis der ausgeführten Arbeiten vorgelegt werden (gemäss Punkt 2.1 und 2.2, respektive der Nachweis der Kantonalen Förderung der Gebäudehüllensanierung).
- Zwischen der Erstellung des GEAK Plus und den Sanierungsarbeiten dürfen maximal zwei Jahre liegen.

## 2.4 Mobility-Genossenschaftsbeitrag

Die Mobilität ist für weitere 30% der Schweizer Treibhausgasemissionen verantwortlich. Durch den Verzicht auf ein Auto und die Umstellung auf ein Mobilitätsverhalten basierend auf dem öffentlichen Verkehr, ergänzt durch eine bewusste Benutzung von Car-Sharing-Angeboten, kann einerseits die Verkehrszunahme begrenzt und andererseits der Treibstoffverbrauch gesenkt werden.

Dieser Fördergegenstand unterstützt direkt die Erreichung des 6. Zieles aus dem Energieleitbild.

### a) Förderung

Im Rahmen des Förderprogramms übernimmt die Gemeinde Mettmenstetten die einmalige Einschreibgebühr als Mobility-Genossenschaftler von Fr. 250.00.

### b) Bedingungen / Einschränkungen

- Der Förderbeitrag wird nur für Erst-Genossenschaftler gewährt.
- Der Antragsteller muss im Besitz eines Halb-Tax oder General-Abos der SBB sein.

## 2.5 Anlagen zur Stromproduktion

Für eine nachhaltige Elektrizitätsproduktion/-versorgung in der Gemeinde kann die Produktion von Strom aus Sonnenenergie mittels Photovoltaik einen wesentlichen Beitrag leisten. Elektrizität gewinnt auch für die Dekarbonisierung von Heizsystemen und Fahrzeugen an Bedeutung. Förderungswürdig sind insbesondere Photovoltaikanlagen, welche verfügbaren Dachflächen nutzen und eine dem örtlichen Bedarf entsprechende Anlagen-grösse aufweisen.

Dieser Fördergegenstand unterstützt direkt die Erreichung des 4. Zieles aus dem Energieleitbild.

### a) Förderung

Die Gemeinde Mettmenstetten fördert die Installation von Photovoltaikanlagen mit einem Betrag von Fr. 100.00 pro 10 m<sup>2</sup> Panelfläche bis zu einer Fläche von 100 m<sup>2</sup>. Die maximale Fördersumme beträgt Fr. 1'000.00 pro Objekt.

### b) Bedingungen / Einschränkungen

- Es gilt eine Mindestgrösse von 10 m<sup>2</sup>.
- Weitere Bestimmungen gemäss Punkt 3.2

## 2.6 Anlagen zur Warmwasserproduktion

Mittels direkter Nutzung der Solarenergie kann die Warmwasserproduktion oder die Heizung teilweise oder ganz mit erneuerbarer Energie betrieben werden.

Dieser Fördergegenstand unterstützt direkt die Erreichung des 4. Zieles aus dem Energieleitbild.

#### a) Förderung

Die Gemeinde Mettmenstetten fördert die Installation von solarthermischen Anlagen / Solarkollektoren mit einem Betrag von Fr. 100.00 pro 2 m<sup>2</sup> Kollektorfläche, bis zu einer Fläche von 20 m<sup>2</sup>. Die maximale Förder-summe beträgt Fr. 1'000.00 pro Objekt.

#### b) Bedingungen / Einschränkungen

- Es gilt eine Mindestgrösse der Anlage von 4 m<sup>2</sup>.
- Luftkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen sind nicht förderberechtigt.
- Weitere Bestimmungen gemäss Punkt 3.2

### 2.7 Freie Fördergesuche

Der Gemeinderat kann weitere Fördergelder für einmalige, hier nicht berücksichtigte Aktionen oder Massnahmen sprechen. Dies kann beispielsweise innovative Energiespeicherlösungen betreffen. Geförderte Massnahmen müssen für die Gemeinde aber einen ausgewiesenen Leuchtturmcharakter aufweisen.

Fördergesuche sind an die Gemeindeverwaltung zu stellen, wobei der Gemeinderat diese bewertet, eine abschliessende Beurteilung vornimmt und über die Beitragsberechtigung und -höhe entscheidet. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

## 3 Allgemeine Bestimmungen

### 3.1 Vorgehen

Fördergesuche müssen der Gemeindeverwaltung gemäss den Bedingungen der einzelnen Fördergegenstände auf dem vorgegebenen Formular und mit den notwendigen Unterlagen eingereicht werden.

Das Formular zur Einreichung der Fördergesuche kann bei der Gemeindeverwaltung oder unter [www.mettmenstetten.ch](http://www.mettmenstetten.ch) – Infrastruktur/Wohnen – Mobilität/Umwelt – Energie - Förderbeiträge bezogen werden.

Die Beitragsbewilligung richtet sich nach den Bedingungen dieses Reglements.

Zur Beurteilung von Fördergesuchen, die nicht von diesem Reglement abgedeckt werden (Fördergegenstand 2.7), ist der Gemeinderat Mettmenstetten zuständig. Ebenso entscheidet dieser in Zweifelsfällen über die Ausrichtung der Beiträge. Der Entscheid des Gemeinderates ist abschliessend.

Die Förderung erfolgt in Form einer einmaligen Ausrichtung eines Investitionsbeitrages. Die Höhe der Förderbeiträge richtet sich nach den Bedingungen dieses Reglements, vorbehältlich allfälliger Kürzungen (siehe unten).

Die Fördergelder sind auf gesamthaft Fr. 50'000.00 pro Kalenderjahr begrenzt.

Die Fördergesuche werden über ein Kalenderjahr gesammelt und die entsprechenden Förderbeträge aufaddiert. Sollten die beantragten und bewilligten Fördergelder die verfügbaren Mittel übersteigen, werden die ausbezahlten Ansätze proportional gekürzt. Die Auszahlung erfolgt im Folgejahr.

Über die gesamte Reglements-dauer von 2020–2022 steht ein Betrag von Fr. 150'000.00 zur Verfügung. Wird im ersten und/oder zweiten Jahr der zur Verfügung stehende Betrag nicht ausgeschöpft, wird der entsprechend verbleibende Betrag auf das nachfolgende Kalenderjahr übertragen. Ist der Gesamtbetrag über die Reglements-dauer von drei Jahren nicht ausgeschöpft, wird der entsprechend verbleibende Betrag auf die nachfolgende Reglements-dauer übertragen, sofern das Förderprogramm weitergeführt wird. Vor diesem Übertrag werden allfällige Kürzungen der Fördergelder im ersten und zweiten Jahr der Reglements-dauer nach Massgabe der vorhandenen Mittel den Gesuchstellern wieder ausgeglichen.

Die Gemeinde Mettmenstetten ist berechtigt, Informationen zu subventionierten Anlagen und Projekten einzuholen und zu veröffentlichen.

### **3.2 Präzisierungen zu Fördergegenständen 2.1, 2.2, 2.5, 2.6 und 2.7**

Das Gebäude liegt innerhalb der Gemeinde Mettmenstetten.

Die Fördergesuche für die Fördergegenstände 2.1, 2.2, 2.5, 2.6 und 2.7 müssen innert sechs Monaten nach Abschluss der Arbeiten eingereicht werden.

Die Gesuche für eine Unterstützung für grössere Objekte (Mehrfamilienhäuser) nach Ziffern 2.2.1 und 2.2.3 sind vor Baubeginn bei der Gemeinde einzureichen.

Die Beitragsberechtigten verpflichten sich, ihre Anlagen gemäss Anlagebeschrieb fachgerecht zu erstellen, während der vorgesehenen Nutzungsdauer zu betreiben und zu unterhalten.

Wird eine subventionierte Anlage ohne triftigen Anlass vor Ablauf der ordentlichen Nutzungsdauer stillgelegt oder verletzt der Beitragsempfänger andere mit dem Beitragsbezug übernommene Pflichten, ist er zur Rückerstattung der Förderbeiträge verpflichtet.

Der Beitragsempfänger ist auch dann zur Rückerstattung verpflichtet, wenn er im Falle einer Veräusserung der subventionierten Anlage seine Verpflichtungen nicht auf die Rechtsnachfolger überträgt.

Erneuerungen oder Anpassungen innerhalb der ordentlichen Nutzungsdauer berechtigen nicht zu einem weiteren Förderbeitrag.

### **3.3 Reduktion oder Aufhebung von Förderbeiträgen bei neuer Förderung durch den Kanton oder den Bund oder geänderter Rechtslage**

Führt der Kanton oder der Bund eine neue Förderung ein für nach diesem Reglement geförderte Fördergegenstände oder werden nach diesem Reglement geförderte Massnahmen für obligatorisch erklärt, kann der Gemeinderat Förderbeiträge für eine Förderung nach diesem Reglement für bestimmte Fälle reduzieren oder aufheben.

## **4 Schlussbestimmungen**

### **4.1 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach dessen Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2020 in Kraft und gilt für die Dauer von 3 Jahren, bis 31. Dezember 2022.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle weiteren im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

### **4.2 Änderungen**

Änderungen dieses Reglements mit Ausnahme von Anpassungen gemäss Ziffer 3.3 sowie dessen Verlängerung bedürfen der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2019

**René Kälin**  
Gemeindepräsident

**Edy Gamma**  
Gemeindeschreiber

## Anhang: Übersicht über die Förderungen

Nr.	Fördergegenstand	Förderbeitrag
2.1	Ersatz von Elektro-Direktheizungen durch Heizsysteme auf Basis erneuerbarer Energieträger	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ersatzsystem Wärmepumpen mit Erdwärmesonden Fr. 2'000.00 pro Gebäude</li> <li>• Ersatzsystem Wärmepumpen ohne Erdwärmesonden Fr. 1'000.00 pro Gebäude</li> <li>• Ersatzsystem Holzfeuerungen Fr. 1'000.00 pro Gebäude</li> </ul>
2.2	Ersatz fossiler Heizsysteme durch Heizsysteme auf Basis erneuerbarer Energieträger : <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wärmepumpe mit Erdwärmesonde</li> <li>• Wärmepumpe ohne Erdwärmesonde</li> <li>• Holzfeuerungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fr. 2'000.00 pro Gebäude oder anteilmässig Fr. 4'000.00 pro 10'000 l Öl / 10'000 m<sup>3</sup> Erdgasverbrauch pro Jahr</li> <li>• Fr. 1'000.00 pro Einfamilienhaus</li> <li>• Fr. 1'000.00 pro Gebäude oder anteilmässig Fr. 2'000.00 pro 10'000 l Öl / 10'000 m<sup>3</sup> Erdgasverbrauch pro Jahr</li> </ul>
2.3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellung von Gebäudeenergieausweis mit Beratungsbericht (GEAK Plus)</li> <li>• Rückerstattung Kosten GEAK Plus, falls Modernisierungsmassnahmen umgesetzt werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fr. 500.00 pro EFH und MFH</li> <li>• Volle Kosten GEAK Plus abzüglich bereits erhaltene Förderbeiträge</li> </ul>
2.4	Einmalige Einschreibgebühr für Mobility-Genossenschafter	Fr. 250.00 pro Haushalt
2.5	Anlagen zur Stromproduktion	Fr. 100.00 pro 10 m <sup>2</sup> Panelfläche, bis zu einer Fläche von 100 m <sup>2</sup>
2.6	Anlagen zur Warmwasserproduktion	Fr. 100.00 pro 2 m <sup>2</sup> Kollektorfläche, bis zu einer Fläche von 20 m <sup>2</sup>
2.7	Freie Fördergesuche	Wird von Gemeinderat festgelegt

### Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat den Antrag des Gemeinderates auf Erlass eines überarbeiteten Reglements Förderprogramm „Rationeller Energieverbrauch und alternative Energieerzeugung 2020 - 2022“ mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2020 geprüft (Fortführung und Überarbeitung des Förderprogramms für die Periode 2017 - 2019).

Zur Umsetzung des Förderprogramms werden für den Zeitraum 2020 - 2022 jährliche Kredite von Fr. 50'000.00, gesamthaft maximal Fr. 150'000.00 zulasten der entsprechenden Investitionsrechnungen bewilligt. Ungenutzte Kreditlimiten können zur nachmaligen Nutzung auf das Folgejahr übertragen werden.

Das bisherige Förderprogramm der Periode 2017 - 2019 ist nur zum Teil genutzt worden. Dennoch ist die RPK der Ansicht, dass die Bemühungen der Gemeinde zur Förderung eines rationellen Energieverbrauchs weiter zu unterstützen sind.

Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten, den Antrag des Gemeinderates anzunehmen und dem Erlass des Reglements „Rationeller Energieverbrauch und alternative Energieerzeugung 2020 - 2022“ zuzustimmen.

Mettmenstetten, 5. November 2019

Rechnungsprüfungskommission Mettmenstetten